



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

Aktenzeichen: 63-40004/2024

vom **23.06.2025**

für die

Qualitas Energy Projekt GmbH
Unter den Linden 21
10117 Berlin

Standorte der Anlagen

Gemarkung Gröblingen, Flur 2, Flurstück 10 (WEA SAS 01)
Gemarkung Gröblingen, Flur 2, Flurstück 16 (WEA SAS 02)
Gemarkung Gröblingen, Flur 2, Flurstück 42 (WEA SAS 03)
Gemarkung Füchtorf, Flur 146, Flurstück 85 (WEA SAS 04)

**für die Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in Sassenberg
als Ersatz für vier bestehende Windenergieanlagen
- Repowering -**

Gliederung

| | | |
|--------------|--|-----------|
| I. | Tenor | 3 |
| II. | Antragsunterlagen | 4 |
| III. | Geltungsdauer | 8 |
| IV. | Bedingungen | 8 |
| V. | Auflagen | 9 |
| | 1. Allgemeines..... | 9 |
| | 2. Baurecht..... | 10 |
| | 3. Immissionsschutzrecht..... | 11 |
| | 4. Naturschutzrecht | 20 |
| | 5. Wasserschutzrecht | 25 |
| | 6. Luftfahrtrecht | 26 |
| | 7. LWL-Archäologie..... | 29 |
| | 8. Kampfmittelfreiheit | 29 |
| VI. | Hinweise | 30 |
| | 1. Allgemeine Hinweise..... | 30 |
| | 2. Baurecht..... | 30 |
| | 3. Immissionsschutzrecht..... | 30 |
| | 4. Naturschutzrecht | 31 |
| | 5. Wasserschutzrecht | 32 |
| | 6. Forstrecht | 33 |
| | 7. Straßenrecht | 33 |
| VII. | Begründung | 33 |
| | 1. Verfahrensablauf..... | 33 |
| | 2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen | 36 |
| | 3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen | 38 |
| | 4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 42 |
| | 5. Zusammenfassende Bewertung und UVP Entscheidung..... | 60 |
| | 6. Entscheidungsbegründung | 60 |
| VIII. | Angewandte Rechtsvorschriften | 66 |
| IX. | Kostenentscheidung | 68 |
| X. | Ihre Rechte | 68 |

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG und §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Anlagenherstellers Enercon vom Typ E-160 EP5 E3 R1 in Sassenberg, Gemarkung Gröblingen, Flur 2, Flurstück 10 (WEA SAS 01), Flur 2, Flurstück 16 (WEA SAS 02), Flur 2, Flurstück 42 (WEA SAS 03) und Gemarkung Füchtorf, Flur 146, Flurstück 85 (WEA SAS 04) als Ersatz für vier bestehende WEA (Repowering).

Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

| Nr. | Anlagentyp | Nennleistung | Nabenhöhe | Rotordurchmesser | Gesamthöhe | Rechtswert / Hochwert UTM 32 | |
|------------|--------------------|--------------|-----------|------------------|------------|------------------------------|---------|
| | | | | | | | |
| WEA SAS 01 | E-160 EP5 E3 R1 | 5.560 kW | 166.60 m | 160,00 m | 246,60 m | 431675 | 5762808 |
| WEA SAS 02 | | | 166.60 m | | 246,60 m | 432431 | 5762827 |
| WEA SAS 03 | | | 119,83 m | | 199,83 m | 431859 | 5762507 |
| WEA SAS 04 | | | 166.60 m | | 246,60 m | 432935,5 | 5763546 |

Tabelle 1

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straße-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung des Kreises Warendorf nach der BauO NRW,
- Entscheidung nach § 9 Abs. 1 DSchG NRW,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen und Hinweisen nicht anderes bestimmt ist.

II. Antragsunterlagen

| Nr. | Beschreibung | Blatt |
|------------|--|--------------|
| 1. | Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG | 1 |
| 2. | Inhaltsverzeichnis zum Genehmigungsantrag | 7 |
| 3. | 1 Antrag | 1 |
| 4. | 1.1 Antrag auf eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BlmSchG | 1 |
| 5. | Antrag, Formular 1 – Blatt 1-4 (Gemarkung Gröbblingen, Flur 2, Flurstück 10) | 4 |
| 6. | Antrag, Formular 1 – Blatt 1-4 (Gemarkung Gröbblingen, Flur 2, Flurstück 16) | 4 |
| 7. | Antrag, Formular 1 – Blatt 1-4 (Gemarkung Gröbblingen, Flur 2, Flurstück 42) | 4 |
| 8. | Antrag, Formular 1 – Blatt 1-4 (Gemarkung Füchtorf, Flur 146, Flurstück 85) | 4 |
| 9. | Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, Blatt 1 | 1 |
| 10. | Betriebsablauf und Emissionen (Luft), Formular 4, Blatt 1-6, SAS 01 | 6 |
| 11. | Betriebsablauf und Emissionen (Luft), Formular 4, Blatt 1-6, SAS 02 | 6 |
| 12. | Betriebsablauf und Emissionen (Luft), Formular 4, Blatt 1-6, SAS 03 | 6 |
| 13. | Betriebsablauf und Emissionen (Luft), Formular 4, Blatt 1-6, SAS 04 | 6 |
| 14. | Vollmacht | 1 |
| 15. | Kostenübernahmeerklärung | 1 |
| 16. | 1.2 Kurzbeschreibung | 1 |
| 17. | -Kurzbeschreibung- | 21 |
| 18. | 1.3 Angaben zum Standort zum Standort der Windenergieanlagen | 1 |
| 19. | Angaben zum Standort der Windkraftanlagen im Windpark Sassenberg-Übersichtskarte | 3 |
| 20. | 2 Pläne | 1 |
| 21. | 2.1 Topographische Karte | 1 |
| 22. | Topographische Übersichtskarte | 1 |
| 23. | 2.2 Übersichtskarte | 1 |
| 24. | Grundkarte | 1 |
| 25. | Übersichtskarte Abstände | 1 |
| 26. | Übersichtskarte vorläufige Kabeltrasse | 1 |
| 27. | Übersichtspunkte Netzanschlusspunkt | 1 |
| 28. | Entfernung FFH-Gebiet zum Windpark | 1 |
| 29. | Entfernung der Richtfunktrasse zum Windpark | 1 |
| 30. | Entfernung von Gräben zum Windpark | 1 |
| 31. | Entfernung von LSG und NSG zum Windpark | 1 |
| 32. | Abstände Ver- und Entsorgungsleitungen | 1 |
| 33. | Abstand WEA SAS 01 von Wohnhaus auf Flurstück 40, Flur 2, Gemarkung Gröbblingen | 1 |
| 34. | 2.3 Planungsrecht | 1 |
| 35. | Planungsrecht am Standort Windpark Sassenberg | 3 |
| 36. | 2.4 Werkslage- und Gebäudeplan | 1 |
| 37. | Lageplan SAS 01 – SAS 04 | 1 |
| 38. | 3 Bauvorlage | 1 |
| 39. | 3.1 Bauantrag | 1 |
| 40. | Bauantrag, Anlage I/2 zur VV BauPrüfVO, SAS01 | 2 |
| 41. | Bauantrag, Anlage I/2 zur VV BauPrüfVO, SAS02 | 2 |
| 42. | Bauantrag, Anlage I/2 zur VV BauPrüfVO, SAS03 | 2 |
| 43. | Bauantrag, Anlage I/2 zur VV BauPrüfVO, SAS04 | 2 |
| 44. | Baubeschreibung, Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO, SAS01 | 3 |
| 45. | Baubeschreibung, Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO, SAS02 | 3 |
| 46. | Baubeschreibung, Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO, SAS03 | 3 |
| 47. | Baubeschreibung, Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO, SAS04 | 3 |
| 48. | Betriebsbeschreibung, Anlage I/8 zur VV BauPrüfVO, SAS01 | 2 |
| 49. | Betriebsbeschreibung, Anlage I/8 zur VV BauPrüfVO, SAS02 | 2 |

| Nr. | Beschreibung | Blatt |
|------------|---|--------------|
| 50. | Betriebsbeschreibung, Anlage I/8 zur VV BauPrüfVO, SAS03 | 2 |
| 51. | Betriebsbeschreibung, Anlage I/8 zur VV BauPrüfVO, SAS04 | 2 |
| 52. | Allgemeine Betriebsbeschreibung-Betriebszustände der Windenergieanlagen | 2 |
| 53. | 3.2 Lageplan | 1 |
| 54. | Amtl. Lageplan 1:1000, SAS 01 | 1 |
| 55. | Amtl. Lageplan 1:1000, SAS 02 | 1 |
| 56. | Amtl. Lageplan 1:1000, SAS 03 | 1 |
| 57. | Amtl. Lageplan 1:1000, SAS 04 | 1 |
| 58. | 3.3 Katasterplan | 1 |
| 59. | Auszug aus dem Liegenschaftskataster | 10 |
| 60. | 3.4 Gültige Bauvorlageberechtigung des Planverfassers | 1 |
| 61. | Baukammer Berlin, Bescheinigung | 1 |
| 62. | 3.5 Nachweis der Standsicherheit | 1 |
| 63. | Gutachten zur Standorteignung von F2W vom 05.07.2024 | 58 |
| 64. | Geotechnischer Bericht, Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung von Ingenieurgemeinschaft für Geotechnik vom 19.06.2023 | 171 |
| 65. | Stadt Sassenberg, Überprüfung von Grundstücken bezüglich Kampfmittelfreiheit | 1 |
| 66. | Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen E-160 EP5 E3-HAST-120-FB-C-01 | 1 |
| 67. | Prüfbescheid zur Typenprüfung, Hybrid Stahlurm vom TÜV Nord vom 08.02.2024 | 21 |
| 68. | Prüfbescheid zur Typenprüfung, Flachgründung vom TÜV Nord vom 08.02.2024 | 12 |
| 69. | Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen E-160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01 | 1 |
| 70. | Prüfbescheid zur Typenprüfung, Turm und Fundamente – Hybridurm vom TÜV Süd vom 26.02.2024 | 8 |
| 71. | Prüfbescheid zur Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Hybridurm, vom TÜV Süd vom 16.11.2023 | 15 |
| 72. | Prüfbescheid zur Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Flächengründung vom TÜV Süd vom 16.11.2023 | 8 |
| 73. | 3.6 Brandschutz | 1 |
| 74. | Technische Beschreibung, Brandschutz von Enercon vom 27.09.2022 | 6 |
| 75. | Allgemeines Brandschutzkonzept des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 120 m Nabenhöhe von Monika Tegtmeier vom 28.11.2022 | 24 |
| 76. | Allgemeines Brandschutzkonzept des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166 m Nabenhöhe von Monika Tegtmeier vom 28.11.2022 | 24 |
| 77. | Standortbezogenes Brandschutzkonzept von EuroLux vom 08.12.2023 | 21 |
| 78. | 4 Anlage und Betrieb | 2 |
| 79. | 4.1 Beschreibung der technischen Einrichtung | 1 |
| 80. | 4.1.1 Beschreibung der technischen Einrichtung | 1 |
| 81. | Technische Informationen zum Bauvorhaben und zur Erschließung | 2 |
| 82. | Technische Beschreibung von Enercon vom 23.02.2023 | 14 |
| 83. | Technische Beschreibung, Turm E-160 EP5 E3- HAST-120-FB-C-01 | 2 |
| 84. | Technische Beschreibung, Turm E-160 EP5 E3- HT-166-ES-C-01 | 2 |
| 85. | Technische Beschreibung, Fundamente E-160 EP5 E3- HAST-120-FB-C-01 | 1 |
| 86. | Technische Beschreibung, Fundamente E-160 EP5 E3- HT-166-ES-C-01 | 1 |
| 87. | Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenflächen von Enercon vom 14.11.2022 | 37 |
| 88. | Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenfläche von Enercon vom 14.11.2022 | 37 |
| 89. | 4.1.2 Angaben zu den baurechtlichen Herstellkosten und Berechnung der Gesamtkosten | 1 |
| 90. | Investitionskosten | 2 |
| 91. | Herstell- und Rohbaukosten von Enercon | 2 |
| 92. | 4.1.3 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung | 1 |
| 93. | Kostenschätzung für den Rückbau | 2 |
| 94. | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 1 |
| 95. | Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB | 1 |

| Nr. | Beschreibung | Blatt |
|------------|--|--------------|
| 96. | 4.1.4 Maßnahmen zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung | 1 |
| 97. | Technisches Datenblatt von Enercon | 1 |
| 98. | Abfallentsorgung von Enercon | 1 |
| 99. | 4.1.5 Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung | 1 |
| 100. | Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft | 1 |
| 101. | Informationen zur Entstehung von Abwasser | 1 |
| 102. | 4.2 Anlagensicherheit und Arbeitsschutz | 1 |
| 103. | 4.2.1 Anlagensicherheit | 1 |
| 104. | Technische Beschreibung, Anlagensicherheit von Enercon vom 25.03.2021 | 10 |
| 105. | Technische Beschreibung, Eisansatzerkennung von Enercon vom 05.10.2022 | 23 |
| 106. | Technische Beschreibung, Blitzschutz von Enercon vom 01.02.2023 | 16 |
| 107. | Technische Beschreibung, Rotorblätter mit radaroptimiertem Blitzschutzsystem von Enercon | 2 |
| 108. | Technisches Datenblatt, Notstromversorgung der Befuerung von Enercon vom 16.12.2020 | 6 |
| 109. | Wartungsplan, Übersicht über die Wartungstätigkeiten von Enercon vom 06.10.2021 | 10 |
| 110. | Technische Beschreibung, Wassergefährdende Stoffe | 13 |
| 111. | 4.2.2 Arbeitsschutz | 1 |
| 112. | Beschreibung Arbeitsschutz | 2 |
| 113. | Technische Beschreibung, Einrichtung zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz von Enercon vom 22.03.2021 | 5 |
| 114. | Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen von Enercon | 1 |
| 115. | Technische Beschreibung, Anschlagpunkte zur Personensicherung von Enercon vom 13.12.2021 | 13 |
| 116. | Technische Beschreibung, Aufstiegshilfe | 4 |
| 117. | Verfahrensanweisung, Aufstiegshilfen, Notbefreiung von Enercon vom 19.04.2017 | 40 |
| 118. | Betriebsanleitung von Hailo Wind Systems vom 02-2020 | 54 |
| 119. | Technical data sheet von Hailo Wind Systems vom 01-2020 | 23 |
| 120. | Flucht- und Rettungsplan WEA | 1 |
| 121. | 4.3 Maschinenaufstellungsplan | 1 |
| 122. | Ansicht Hybrid-Stahlurm | 1 |
| 123. | Ansichtszeichnung Hybridurm | 1 |
| 124. | Zusammenbauzeichnung | 1 |
| 125. | Technisches Datenblatt, Gondelabmessung | 1 |
| 126. | Technisches Datenblatt, Gewicht Gondel | 1 |
| 127. | 4.4 Immisionsprognosen | 1 |
| 128. | Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen von F2E vom 24.04.2023 | 48 |
| 129. | Schalltechnischer Bericht von Kötter vom 23.05.2023 | 346 |
| 130. | Technisches Datenblatt, Leistungsoptimierter Schallbetrieb von Enercon vom 13.01.2023 | 50 |
| 131. | Schattenwurfprognose von Kötter vom 23.05.2023 | 240 |
| 132. | Technische Beschreibung, NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5 | 1 |
| 133. | Technische Beschreibung, Anhalten der Windenergieanlage von Enercon vom 12.01.2023 | 9 |
| 134. | Technische Beschreibung, Verminderung von Emissionen von Enercon | 1 |
| 135. | 5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung | 1 |
| 136. | 5.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan | 1 |
| 137. | Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repowering von vier Windenergieanlagen vom Büro Stelzig von November 2023 | 113 |
| 138. | 5.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | 1 |
| 139. | Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung vom Büro Stelzig von November 2023 | 87 |
| 140. | Fachliche Grundlagen für die Konflikthanalyse für den Wespenbussard von ecoda vom 12.05.2023 | 76 |
| 141. | 5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht | 1 |
| 142. | UVP-Bericht zum Repowering von vier Windenergieanlagen vom Büro Stelzig von November 2023 mit Ergänzung im November 2024 | 117 |
| 143. | 6 Sonstige Unterlagen | 1 |

| Nr. | Beschreibung | Blatt |
|------------|---|--------------|
| 144. | 6.1 Kennzeichnung eines Luftfahrthindernisses | 1 |
| 145. | Anlagenschutzbereich im 15 km Radius des DVOR Hamm und dem ASR-Radar des Flughafen Münster-Osnabrück - Hinweis | 1 |
| 146. | Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - Hinweis | 1 |
| 147. | Datenblatt zum Luftfahrthindernis | 2 |
| 148. | Kostenübernahmeerklärung, Gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung | 1 |
| 149. | Technische Beschreibung, Befuerung und farbliche Kennzeichnung von Enercon vom 13.09.2022 | 10 |
| 150. | Technische Beschreibung, Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5 | 1 |
| 151. | 6.2 Hinweise Mobil-, Richtfunk und Militärische Luftfahrt | 1 |
| 152. | Mobil- und Richtfunk - Hinweis | 1 |
| 153. | Voranfrage Bundeswehr zum Nachttieffluggebiet - Hinweis | 1 |

III. Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der WEA begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der WEA wird eine Frist von **vier Jahren** nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die vorgenannten Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz vor Ablauf der Frist vorzulegen.

IV. Bedingungen

Rückbauverpflichtung

- 1.1 Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist eine **Sicherheitsleistung** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen oder deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen.

In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an das Bauamt des Kreises Warendorf zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770 und 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung für die vier WEA wird auf **783.753,75 €** festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist zusammen **mit der Baubeginnanzeige** dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz vorzulegen.

- 1.2 Die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Bestands-WEA sind entsprechend ihrer folgenden Zuordnung vor Beginn der Hochbauarbeiten (Turmbau) der jeweiligen Neu-WEA im Rahmen des Repoweringvorhabens vom elektrischen Netz zu trennen, stillzulegen und zurückzubauen.

| Bestands-WEA | Anlagentyp | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---------------|--------------|------------|------|-----------|
| WEA 01 | ENERCON E-82 | Gröblingen | 2 | 16 |
| WEA 02 | ENERCON E-82 | Gröblingen | 2 | 10 |
| WEA 03 | ENERCON E-82 | Gröblingen | 2 | 42 |
| WEA 05 | ENERCON E-82 | Füchtorf | 146 | 85 |

Tabelle 2

Vom Rückbau umfasst sind neben den Anlagen selbst ihre Fundamente, Wege- und Kranstellflächen, soweit diese nicht ebenfalls für die neu zu errichtenden WEA genutzt werden.

Der Rückbau der Fundamente, Wege- und Kranstellflächen der Bestands-WEA hat **spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme** der Neu-WEA zu erfolgen.

Eine Inbetriebnahme aller Neu-WEA ist erst nach endgültiger Stilllegung aller in Tabelle 2 aufgeführten Bestands-WEA zulässig.

Grundbuchliche Sicherung des Ökokontos

- 1.3 Die betreffenden Flächen des Ökokontos „Pröbsting Teil A“, im Eigentum von Herr Markus Pröbsting (Ökokonto K263), die für den Biotopausgleich vorgesehen sind, sind dauerhaft durch die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Warendorf (erster Rang im Grundbuch des betreffenden Grundstücks) unter der Bezeichnung der Nutzung beim zuständigen Amtsgericht zu sichern.

Die Eintragung in das Grundbuch ist der Genehmigungsbehörde des Kreises Warendorf - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz - mit der Baubeginnanzeige durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.

Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Die Eintragung kann nach vollständigem Rückbau der jeweiligen WEA gelöscht werden.

Die Durchführung der Maßnahmen wurden von Herr Pröbsting an die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft übertragen (Gestattungsvertrag).

Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

- 1.4 Sie haben gemäß §§ 13 ff. BNatSchG und § 31 Abs. 4 und Abs. 5 LNatSchG NRW für den verbleibenden Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von insgesamt **41.732,67 €** zu leisten. Der Eingang der Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Warendorf unter Angabe des **Kassenzeichens 2461MK0199** hat **spätestens mit der Baubeginnanzeige** zu erfolgen. Der Einzahlungsbeleg über die geleistete Ersatzgeldzahlung ist spätestens mit der Baubeginnanzeige dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz vorzulegen.

V. Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Baubeginn (d.h. wenn der Mutterboden im Bereich der WEA bzw. Kranaufstellfläche (= spätere permanente Zuwegung) abgeschoben wird und mit dem Einbau der entsprechenden Schottertragschicht im Bereich der Zuwegung begonnen wird) der WEA ist spätestens **eine Woche vorher** dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der WEA ist spätestens **eine Woche vorher** dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Ein Wechsel des Windenergieanlagenbetreibers ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz **unverzüglich** schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Betriebsparameter der WEA (Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Leistung, Drehzahl usw.) sind kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Betriebsparameter müssen in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für den Zeitraum von wenigstens einem Jahr den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht. Diese Daten sind dem Kreis

Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

2. Baurecht

- 2.1 Bitte reichen Sie zum angegebenen Zeitpunkt folgende Unterlagen ein:
(Die Unterlagen reichen Sie bitte – wenn möglich – ausschließlich in digitaler Form (PDF-Datei) unter der Adresse **verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de** ein. Das Einreichen in Papierform ist dann nicht mehr notwendig.)

vor Baubeginn

- Anzeige des Ausführungsbeginns (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018),
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018),
- schriftliche Erklärung des Sachverständigen über seine Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018),
- amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Grundfläche und Höhenlage – Absteckriss (§ 74 Abs. 8 und § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018) – spätestens unmittelbar nach erfolgter Absteckung,
- Eintragung der erforderlichen Abstandsflächenbaulasten (s. Auflage 2.2).

zur abschließenden Fertigstellung

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018),
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

- 2.2 Folgende Abstandsflächenbaulast(en) sind einzutragen (§ 6 BauO NRW 2018):

- WEA SAS 01
begünstigt: Flur 2, Flurstück 10,
belastet: Flur 2, Flurstück 1,
belastet: Flur 2, Flurstück 6,
belastet: Flur 2, Flurstück 11.
- WEA SAS 02
begünstigt: Flur 2, Flurstück 16,
belastet: Flur 2, Flurstück 17.

- 2.3 Die Auflagen und Hinweise des Prüfbescheides zur Typenprüfung Nr. T-7004/22-1 Rev.2 vom 08.02.2024 für den Hybrid- Stahlturm sind zu beachten.

- 2.4 Die Auflagen und Hinweise des Prüfbescheides zur Typenprüfung Nr. T-7004/22-1 Rev.0 vom 08.02.2024 für die Flachgründung sind zu beachten.

- 2.5 Die Auflagen und Hinweise der Prüfbescheide zur Typenprüfung Nr. 3443492-3-d Rev.3,4 und 6 vom 16.11.2023 und 26.02.2024 für Turm und Gründung sind zu beachten.
- 2.6 Die Baugrunduntersuchung der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Az: 80861-101 vom 19.06.2023 ist zu beachten.
- 2.7 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur durchzuführen. Die Prüfintervalle ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Die Dokumentationen über die erfolgten Prüfungen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen (Ziffer 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt, Stand März 2015).
- 2.8 Das Turbulenzgutachten/ Gutachten zur Standorteignung (§ 68 BauO NRW 2018 i.V.m. Ziffer 7.3.3 der „Richtlinie Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“) der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Bericht Nr. 2024-D-023-P3-R1 vom 05.07.2024 ist zu beachten.
- 2.9 Wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen oder technische Einrichtungen erforderlich (5.2.3.5 Windenergie-Erlass NRW 2018 und Anlage 2.7/12 Runderlass „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW“ vom 4. Februar 2015). Da diese Abstände nicht eingehalten werden, sind funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr, wie zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung erforderlich. Im Bereich unter WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 2.10 Vor Baubeginn ist die Angabe der Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen (VVTB NRW Juni 2019, Anlage 1.2.8/6 Nr. 3.4) vorzulegen.
- 2.11 Die allgemeinen Brandschutzkonzepte vom 28.11.2022 des Brandschutzbüro Monika Tegtmeier und das standortbezogene Brandschutzkonzept vom 08.12.2023 der Eurolux Brandschutz Sachverständigen GmbH sind Bestandteil der Bauvorlagen und konsequent umzusetzen.

3. Immissionsschutzrecht

Schallschutz

- 3.1 **Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme** der jeweiligen WEA ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz durch Herstellerbescheinigungen zu belegen, dass die errichteten WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind (Bescheinigung über akustische Konformität).
- 3.2 Die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionspunkte (IP) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

| Bezeichnung in der Untersuchung | Immissionsort | Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm |
|------------------------------------|---|---|
| IO-01 | Subbern 37, Sassenberg-Füchtorf | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-02 | Subbern 28, Sassenberg-Füchtorf | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-03a | Knapp 50, Sassenberg-Füchtorf | tags: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A) |
| IO-03b | Buschkamp 4a, Sassenberg-Füchtorf | tags: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A) |
| IO-04 | Subbern 10, Sassenberg-Füchtorf | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-05 | Subbern 12, Sassenberg-Füchtorf | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-06 | Subbern 14, Sassenberg-Füchtorf (Nebengebäude) | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-06 | Subbern 14, Sassenberg-Füchtorf | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-07 | Subbern 16, Sassenberg-Füchtorf | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-08 | Subbern 18, Sassenberg-Füchtorf | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-09 | Subbern 18a, Sassenberg-Füchtorf | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-10 | Hägerort 12, Sassenberg-Füchtorf | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-11 | Gröblinger Str. 45, Sassenberg-Füchtorf | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-12 | Gröblinger Str. 47, Sassenberg-Füchtorf | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-13 | Gröblingen 70, Sassenberg-Gröblingen | tags: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A) |
| IO-14a | Gröblingen 72a, Sassenberg-Gröblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-14b | Gröblingen 72, Sassenberg-Gröblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-15 | Ostesch 24, Warendorf-Milte | tags: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A) |
| IO-16 | Gröblingen 49, Sassenberg-Gröblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-17 | Gröblingen 51, Sassenberg-Gröblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-18 | Steinkamps Heide 10, Sassenberg-Gröblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-19 | Steinkamps Heide 9, Sassenberg-Gröblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-20 | Steinkamps Heide 7, Sassenberg-Gröblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-21 | Steinkamps Heide 8, Sassenberg-Gröblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-22 | Steinkamps Heide 6, Sassenberg-Gröblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |

| Bezeichnung in der Untersuchung | Immissionsort | Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm |
|------------------------------------|---|---|
| IO-23 | Steinkamps Heide 4, Sassenberg-Gröbblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-24 | Steinkamps Heide 5, Sassenberg-Gröbblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-25 | Steinkamps Heide 3/3a, Sassenberg-Gröbblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-26 | Steinkamps Heide 2, Sassenberg-Gröbblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-27 | Füchtertorfer Straße 39, Sassenberg-Gröbblingen | tags: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A) |
| IO-28 | Seilerstraße 26, Sassenberg | tags: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A) |
| IO-29 | Kolpingstraße 8, Sassenberg | tags: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A) |
| IO-30 | Am See 42, Sassenberg | tags: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A) |
| IO-31 | Am See 50, Sassenberg | tags: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A) |
| IO-32 | Vennstraße 58, Sassenberg | tags: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A) |

Tabelle 3

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß Nr. 6.8 der TA Lärm. Die Nachtzeit beginnt gemäß Nr. 6.4 der TA Lärm um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Einzelne kurzfristige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hinweis

Die Festlegung der Immissionsorte erfolgte entsprechend den Angaben in dem Schalltechnischen Bericht des Sachverständigenbüros Kötter Consulting Engineers vom 23.05.2023, Projektnummer R-2-2022-0150.01.

- 3.3 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Betriebsmodus BM 0s für den Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

- 3.4 Die WEA dürfen im **Tagzeitraum** im **Betriebsmodus BM 0s** jeweils mit einer maximalen elektrischen Leistung von 5.560 kW im Volllastbetrieb und einer dazugehörigen maximalen Drehzahl von 9,6 U/min betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| Oktav-Schalleistungspegel im Betriebsmodus 0s | | | | | | | | | | |
|---|---|------|------|------|-------|-------|-------|------|------|-----------------------|
| Frequenz [Hz] | 31,5 | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Summe |
| L _{W,Okt} [dB(A)] | 75,9 | 85,1 | 90,9 | 95,3 | 100,1 | 101,9 | 101,3 | 94,7 | 75,5 | 106,7 |
| berücksichtigte Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ | | | | | | | | | |
| L _{e,max,Okt} [dB(A)] | 77,6 | 86,8 | 92,6 | 97,0 | 101,8 | 103,6 | 103,0 | 96,4 | 77,2 | 108,4 (106,7 +1,7) |
| L _{o,Okt} [dB(A)] | 78,0 | 87,2 | 93,0 | 97,4 | 102,2 | 104,0 | 103,4 | 96,8 | 77,6 | 108,8 (106,9 +2,1) |

Tabelle 4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Betriebsmodus NRVs für den Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

- 3.5 Die **WEA SAS 01** darf im **Nachtzeitraum** im leistungsreduzierten **Betriebsmodus NRVs** mit einer maximalen elektrischen Nennleistung von 4.750 kW und einer dazugehörigen maximalen Drehzahl von 8,2 U/min betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| Oktav-Schalleistungspegel im Betriebsmodus NRVs | | | | | | | | | | |
|---|---|------|------|------|------|-------|------|------|------|------------------------|
| Frequenz [Hz] | 31,5 | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Summe |
| L _{W,Okt} [dB(A)] | 73,3 | 82,4 | 88,2 | 93,1 | 97,5 | 98,2 | 95,7 | 87,4 | 66,8 | 102,9 |
| berücksichtigte Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ | | | | | | | | | |
| L _{e,max,Okt} [dB(A)] | 75,0 | 84,1 | 89,9 | 94,8 | 99,2 | 99,9 | 97,4 | 89,1 | 68,5 | 104,6 (102,9 + 1,7) |
| L _{o,Okt} [dB(A)] | 75,4 | 84,5 | 90,3 | 95,2 | 99,6 | 100,3 | 97,8 | 89,5 | 68,9 | 105,0 (102,9+ 2,1) |

Tabelle 5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Betriebsmodus NRIs für den Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

- 3.6 Die **WEA SAS 02** darf im **Nachtzeitraum** im **Betriebsmodus NRIs** mit einer maximalen elektrischen Nennleistung von 5.440 kW und einer dazugehörigen maximalen Drehzahl von 9,4 U/min betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| Oktav-Schalleistungspegel im Betriebsmodus NRIs | | | | | | | | | | |
|---|---|------|------|------|-------|-------|-------|------|------|-----------------------|
| Frequenz [Hz] | 31,5 | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Summe |
| L _{W,Okt} [dB(A)] | 77,4 | 86,5 | 92,1 | 95,8 | 100,5 | 101,4 | 99,0 | 90,5 | 70,5 | 106,0 |
| berücksichtigte Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ | | | | | | | | | |
| L _{e,max,Okt} [dB(A)] | 79,1 | 88,2 | 93,8 | 97,5 | 102,2 | 103,1 | 100,7 | 92,2 | 72,2 | 107,7 (106,0 +1,7) |
| L _{o,Okt} [dB(A)] | 79,5 | 88,6 | 94,2 | 97,9 | 102,6 | 103,5 | 101,1 | 92,6 | 72,6 | 108,1 (106,0 +2,1) |

Tabelle 6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Betriebsmodus NRIVs für den Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

- 3.7 Die **WEA SAS 03** darf im **Nachtzeitraum** im **Betriebsmodus NRIVs** mit einer maximalen elektrischen Nennleistung von 4.580 kW und einer dazugehörigen maximalen Drehzahl von 7,9 U/min betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| Oktav-Schalleistungspegel im Betriebsmodus NRIVs | | | | | | | | | | |
|--|---|------|------|------|------|------|------|------|------|-----------------------|
| Frequenz [Hz] | 31,5 | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Summe |
| L _{W,Okt} [dB(A)] | 72,3 | 81,4 | 87,4 | 92,5 | 96,7 | 97,3 | 94,7 | 86,4 | 65,7 | 102,0 |
| berücksichtigte Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ | | | | | | | | | |
| L _{e,max,Okt} [dB(A)] | 74,0 | 83,1 | 89,1 | 94,2 | 98,4 | 99,0 | 96,4 | 88,1 | 67,4 | 103,7 (102,0 +1,7) |
| L _{o,Okt} [dB(A)] | 74,4 | 83,5 | 89,5 | 94,6 | 98,8 | 99,4 | 96,8 | 88,5 | 67,8 | 104,1 (102,0 +2,1) |

Tabelle 7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Betriebsmodus NRIVs für den Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

- 3.8 Die **WEA SAS 04** darf im **Nachtzeitraum** im **Betriebsmodus NRIVs** mit einer maximalen elektrischen Nennleistung von 4.920 kW und einer dazugehörigen maximalen Drehzahl von 8,5 U/min betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

| Oktav-Schalleistungspegel im Betriebsmodus NRIVs | | | | | | | | | | |
|--|---|------|------|------|-------|-------|------|------|------|-----------------------|
| Frequenz [Hz] | 31,5 | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Summe |
| L _{w,Okt} [dB(A)] | 74,4 | 83,5 | 89,1 | 93,7 | 98,2 | 99,1 | 96,6 | 88,3 | 67,9 | 103,7 |
| berücksichtigte Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ | | | | | | | | | |
| L _{e,max,Okt} [dB(A)] | 76,1 | 85,2 | 90,8 | 95,4 | 99,9 | 100,8 | 98,3 | 90,0 | 69,6 | 105,4 (103,7 +1,7) |
| L _{o,Okt} [dB(A)] | 76,5 | 85,6 | 91,2 | 95,8 | 100,3 | 101,2 | 98,7 | 90,4 | 70,0 | 105,8 (103,7 +2,1) |

Tabelle 8

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufnahme des Nachtbetriebes

- 3.9 Die **WEA** sind solange während der Nachtzeit außer Betrieb zu nehmen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 in dem entsprechenden Betriebsmodus von

| WEA | Betriebsmodus | Nennleistung | Drehzahl |
|------------|---------------|--------------|-----------|
| WEA SAS 01 | NRVs | 4.750 kW | 8,2 U/min |
| WEA SAS 02 | NRIs | 5.540 kW | 9,4 U/min |
| WEA SAS 03 | NRVIs | 4.580 kW | 7,9 U/min |
| WEA SAS 04 | NRIVs | 4.920 kW | 8,5 U/min |

Tabelle 9

durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selber oder einer anderen WEA des gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die in Windgeschwindigkeitsklassen (Wind-BIN) des höchsten gemessenen Summschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} (siehe Auflagen 3.5 bis 3.8) nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte L_{o,Okt}, die in den Tabellen in den Auflagen 3.5 bis 3.8 benannt sind, eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Schalltechnischen Bericht des Sachverständigenbüros Kötter Consulting Engineers vom 23.05.2023, Projektnummer R-2022-0150.01 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel (L_{o,Okt,Vermessung}) des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs ist dann erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der einzelnen WEA die für sie in dem Schalltechnischen Bericht des Sachverständigenbüros Kötter Consulting Engineers vom 23.05.2023, Projektnummer R-2022-0150.01 ermittelten und dort im Anhang aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb der WEA im jeweils genehmigten Betriebsmodus (siehe Tabelle 9) ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz zulässig.

Übergangsweiser Nachtbetrieb

- 3.10 Die Angaben zum Schallverhalten beruhen auf der Grundlage des Herstellers. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb **übergangsweise** in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, wenn dieser Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb der in den jeweiligen Auflagen 3.5 bis 3.8 festgelegten Summenschallleistungspegel ($L_{W,Okt}$) liegt.

Vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz der einzustellende Betriebsmodus unter Angaben zu dem Schallleistungspegel, der Rotordrehzahl und der Leistung schriftlich mitzuteilen.

- 3.11 Wird eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen.
- 3.12 Wird eine FGW-konforme Typvermessung des gleichen Anlagentyps für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus vorgelegt, so ist ein übergangsweiser Nachtbetrieb ebenfalls möglich. Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz **vor Inbetriebnahme** schriftlich mitzuteilen.

Abnahmemessung

- 3.13 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes der WEA ist entsprechend den jeweils angegebenen Oktavbandschallleistungspegel, die in den jeweilig zugehörigen Auflagen 3.5 bis 3.8 aufgeführt sind, durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach § 29 b i.V.m. § 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen.
- 3.14 **Spätestens einen Monat** nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Abnahmemessung zu übersenden.
- 3.15 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in den Auflagen 3.5 bis 3.8 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Schalltechnischen Bericht des Sachverständigenbüros Kötter Consulting Engineers vom 23.05.2023, Projektnummer R-2-2022-0150.01 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist dann erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der einzelnen WEA, die für sie in dem Schalltechnischen Bericht des Sachverständigenbüros Kötter Consulting Engineers vom 23.05.2023, Projektnummer R-2-2022-0150.01 ermittelten und dort im Anhang aufgelisteten Teilimmissionspegel abzüglich eines Wertes von 0,4 dB(A) nicht überschreiten.

- 3.16 Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Auflage 3.9 durch Vermessung an den WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
- 3.17 Die Umschaltung der WEA zur Nachtzeit auf die jeweilig zugehörige schallreduzierte Betriebsweise muss durch automatische Steuerung erfolgen (z.B. mittels Zeitschaltsteuerung). Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

Schattenwurf

- 3.18 **Mindestens eine Woche** vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf, bezogen auf den jeweiligen Immissionsort, maschinentechnisch gesteuert wird und somit nachfolgende Auflagen eingehalten werden.
- 3.19 Die Berechnung der Schattenwurfprognose des Sachverständigenbüros Kötter Consulting Engineers vom 23.05.2023, Projektnummer R-2-2022-0150.02 weist in der dortigen Tabelle auf den Seiten 20 und 21 für die dort benannten relevanten Immissionsorte Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (Worst-Case) und/oder 30 min/d aus. An diesen Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurfimmissionen zusammen an den nachfolgend benannten Immissionsorten **real 8 h/a** und **30 min/d** nicht überschreiten bzw. unter Berücksichtigung der max. zulässigen Vorbelastung eine weitere Erhöhung der Schattenwurfemissionen nicht verursacht wird:

| Bezeichnung in der Prognose | Straße | Ort |
|-----------------------------|--------------------|---------------------|
| SR-01 | Subbern 37 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-02 | Subbern 23 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-03 | Subbern 25 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-04 | Subbern 29 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-05 | Zum weißen Stein 3 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-06 | Subbern 28 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-07 | Subbern 26 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-08 | Subbern 24 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-09 | Subbern 22 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-10 | Subbern 20 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-11 | Subbern 6 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-12 | Subbern 8 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-13 | Subbern 12 | Sassenberg-Füchtorf |

| Bezeichnung in der Prognose | Straße | Ort |
|-----------------------------|---------------------------|-----------------------|
| SR-14 | Subbern 10 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-15 | Subbern 14 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-16 | Subbern 14 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-17 | Subbern 16 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-18 | Subbern 18 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-19 | Subbern 18a | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-20 | Hägerort 12 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-21 | Gröblinger Straße 45 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-22 | Gröblinger Straße 47 | Sassenberg-Füchtorf |
| SR-23 | Ostmilte 54 | Warendorf-Milte |
| SR-24 | Ostmilte 40 | Warendorf-Milte |
| SR-25 | Ostmilte 38 | Warendorf-Milte |
| SR-26 | Ostmilte 22 | Warendorf-Milte |
| SR-27 | Ostmilte 21 | Warendorf-Milte |
| SR-28 | Ostmilte 20 | Warendorf-Milte |
| SR-29 | Ostmilte 19 / 19a | Warendorf-Milte |
| SR-30 | Gröblingen 74 / 76 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-31 | Gröblingen 78 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-32 | Gröblingen 72a | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-33 | Gröblingen 72 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-34 | Gröblingen 70 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-35 | Gröblingen 55 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-36 | Gröblingen 53 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-37 | Gröblingen 51 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-38 | Gröblingen 49 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-39 | Steinkamps Heide 7 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-40 | Steinkamps Heide 8 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-41 | Steinkamps Heide 6 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-42 | Steinkamps Heide 4 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-43 | Steinkamps Heide 5 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-44 | Steinkamps Heide 3/3a | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-45 | Steinkamps Heide 2 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-46 | Füchtorfer Straße 33 / 35 | Sassenberg |
| SR-47 | Füchtorfer Straße 37 | Sassenberg |
| SR-48 | Füchtorfer Straße 39 | Sassenberg-Gröblingen |
| SR-49 | Füchtorfer Straße 62 | Sassenberg |
| SR-50 | Füchtorfer Straße 64 | Sassenberg |

Tabelle 10

Hinweis: Die Immissionsrichtwerte nach Nr.5.2.1.3 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

3.20 Die WEA sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der WEA vernetzt steuert.

- 3.21 Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Das Protokoll für das erste Betriebsjahr ist beim Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz unaufgefordert einzureichen. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.22 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA in den berechneten Worst-Case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Rückbau

- 3.23 Das Datum der Stilllegung der WEA ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz **unverzüglich** schriftlich mitzuteilen.
- 3.24 Der schriftliche Nachweis über die ordnungsgemäße Netzabtrennung ist zusammen mit der schriftlichen Mitteilung über Stilllegung der WEA dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz **unverzüglich** vorzulegen. In der Mitteilung über die Stilllegung sind folgende Angaben zu machen:
- Name des Anlagenbetreibers,
 - Datum und Aktenzeichen der Bau- bzw. BImSchG-Genehmigung(en),
 - Anlagentyp,
 - Standortkoordinaten und Flurbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück),
 - schriftlicher Nachweis über die Netzabtrennung von dem Energieversorgungsunternehmen.
- 3.25 Der Beginn der Rückbauarbeiten sowie deren Abschluss ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebiets Immissionsschutz spätestens
- **eine Woche vor Beginn** der Rückbauarbeiten und
 - **mit Abschluss** der Rückbauarbeiten
- schriftlich mitzuteilen.

4. Naturschutzrecht

Ökologische Baubegleitung

- 4.1 In Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NW und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NW vom 25.10.2002 zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rohrleitungsbau Gasleitungen ist während der
- **Realisierung der Gesamtbaumaßnahme**, inklusive bauvorbereitende Tätigkeiten, Erschließung der Baufläche,

- **Tätigkeiten nach Errichtung der WEA**, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen, und vollständiger Rekultivierung sowie
- für die **Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen**

eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** erforderlich. Eine verbindliche Ansprechperson ist der dem Kreis Warendorf Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebiet Immissionsschutz und der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides, der LBP sowie die artenschutzrechtlichen Unterlagen sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.

Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.

Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:

- Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
- örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen,
- Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen,
- regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
- fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume),
- Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (LBP, Artenschutzprüfung),
- Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz,
- Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe,
- Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie des evtl. notwendigen Rückbaus von WEA.

Im **vierwöchigen Rhythmus** ist dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde ein **Bericht** der ÖBB vorzulegen, der nennenswerte Informationen zum Baufortschritt und artenschutzrechtlich relevanten Beobachtungen beinhaltet. Der erste Bericht über die Baustelleneinweisung muss spätestens **fünf Tage nach Baubeginn** vorgelegt werden.

Bauzeitenregelung

- 4.2 Zur Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten, insbesondere für die nachgewiesenen Vogelarten ((Großer) Brachvogel und Kiebitz), darf die Errichtung der WEA ausschließlich **außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 15.08.), also nur vom 16.08. bis zum 28.02.** stattfinden.

Sofern absehbar ist, dass die Arbeiten innerhalb der Brutzeit beginnen werden, können die betroffenen Flächen spätestens ab dem **15.02.** bis zum Beginn der Bauarbeiten entweder durch **Grubbern** der Flächen in einem **Turnus von einer Woche** oder durch die Verwendung von **Flutterband** unattraktiv gestaltet werden, sodass sich keine Brutvögel ansiedeln und brüten können. Die Vorgehensweise ist dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde im Vorfeld anzuzeigen und die genaue Vorgehensweise **abzustimmen**.

Ohne die Durchführung der oben genannten Vergrämungsmaßnahmen ist vor Baubeginn durch die **ÖBB** zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis muss in einem artenschutzrechtlichen Gutachten / einem ökologischen Baubericht dargestellt und dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im Beeinträchtigungsbereich zu betrachten. Die Bauarbeiten sind lückenlos fortzuführen, um eine Ansiedlung von Tieren zu vermeiden. Sollte es zu einer **Unterbrechung** der Bauarbeiten von **mehr als sieben Tagen** kommen, die eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten ermöglicht, ist vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten durch die **ÖBB** sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Im Fall von Bruten von Wiesen- und Offenlandvögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten artspezifisch **mindestens** bis zum **Schlupf der Jungvögel** eingestellt werden.

Berücksichtigung von Brutzeiten bei Gehölzarbeiten

- 4.3 Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten. Gehölze, welche für das Bauvorhaben ggf. zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen dies **nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09.**

Sämtliche Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind erst nach **vorheriger Kontrolle** auf potenzielle **Quartierstrukturen** durch die ÖBB durchzuführen. Dazu sind die entsprechenden Gehölze deutlich erkennbar zu markieren. Unmittelbar vor sämtlichen anfallenden Arbeiten sind markierte Bäume von einer fachkundigen Person auf aktuellen Besatz zu kontrollieren, ggf. ist dabei eine Bekletterung oder ein Hubsteiger erforderlich. Sofern die Anwesenheit von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann, sind die kontrollierten Höhlen unmittelbar zu verschließen oder bei Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss zu versehen. Bei vorgefundenen Fledermausquartieren ist mit dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen, ob der betroffene Baum erhalten werden kann, bzw. welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die R SBB 2023 sind zu beachten.

Allgemeine Verminderungsmaßnahmen

- 4.4 Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Trauf- bzw. Wurzelbereich bestehender Gehölze oder auf ökologisch wertvolleren Flächen als Ackerland abgeladen/abgestellt werden.

Dies gilt ebenso für den Bodenaushub. Dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebiet Immissionsschutz ist vor der Verbringung des anfallenden Bodenaushubs aus den Baumaßnahmen der Ort des Verbleibs des Bodens mitzuteilen. Die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ ist zu beachten.

Nächtliche Bauzeitenbeschränkung

- 4.5 **Nächtliche Bauzeiten** (nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) sind aufgrund von Störung und Tötung geschützter Arten durch Licht- und Lärmemissionen sowie durch Erschütterungen und aufkommenden Verkehr zu vermeiden. Eine dauerhafte, nächtliche Beleuchtung von Gehölzen ist nicht zulässig. Dies ist durch die **ÖBB** zu überwachen.

Sind nächtliche Bauzeiten in Ausnahmefällen unumgänglich, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Zuge der ÖBB zu planen, umzusetzen und zu überwachen. Die geplanten Maßnahmen sind zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gestaltung des Mastfußbereiches

- 4.6 Die Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Umkreis des Mastfußbereichs – dieser entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m, hier somit 80 m (Rotorradius) + 50 m = **130 m** – dürfen keine Strukturen entwickelt werden, die eine attraktive Wirkung auf WEA-empfindliche Tierarten haben (Baumreihen, Hecken, Kleingewässer, etc.). Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen, Wildäcker und Blühstreifen zuzulassen. Stattdessen ist eine intensive, landwirtschaftliche Nutzung / Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß/ bis zur Fundamentaußenkante vorzusehen.

Dauerhafte Abschaltalgorithmen für Fledermäuse

- 4.7 Bei Inbetriebnahme der WEA ist gemäß LBP an den WEA ein Abschaltalgorithmus einzustellen, der im **Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang die WEA vollständig abschaltet**, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe von < 6 m/sec im 10-min-Mittel und
- Lufttemperaturen > 10 °C.

Diese Abschaltzeiten gelten auch für Testphasen vor der Inbetriebnahme.

Spätestens bei Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde eine **Erklärung des Fachunternehmers** vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die **Abschaltung funktionsfähig** eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde **unaufgefordert** bis zum **31.12.** eines Jahres vorzulegen.

Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt werden, sind auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Ohne diese Abschaltzeiten können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgeschlossen werden. Die **WEA darf dann nicht betrieben werden**.

Dauerhafte Abschaltalgorithmen für den Wespenbussard

- 4.8 Mit Inbetriebnahme der WEA "SAS 01" (Gem. Gröblingen, Flur 2, Flst. 10) und "SAS 04" (Gem. Füchtorf, Flur 146, Flst. 85) ist ein Abschaltalgorithmus einzustellen, der im Zeitraum
- **Reviergründungsphase:**
vom **06.05. bis einschließlich 25.05.** jeden Jahres,

täglich von **07:00 Uhr bis 19:00 Uhr**,
die Rotoren der **WEA SAS 01** und **SAS 04** vollständig abschaltet,
wenn die **Windgeschwindigkeit** in Gondelhöhe **< 9,5 m/s** beträgt.

- **Jungenaufzucht:**
vom **10.07. bis einschließlich 20.08.** jeden Jahres,
täglich von **07:00 Uhr bis 19:00 Uhr**,
die Rotoren der **WEA SAS 01** und **SAS 04** vollständig abschaltet,
wenn die **Windgeschwindigkeit** in Gondelhöhe **< 6,5 m/s** beträgt.

Diese Abschaltzeiten gelten auch für Testphasen vor der Inbetriebnahme.

Spätestens bei Inbetriebnahme der WEA "SAS 01" und "SAS 04" ist dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde eine **Erklärung des Fachunternehmers** vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die **Abschaltung funktionsfähig** eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde **unaufgefordert** bis zum 31.12. eines Jahres vorzulegen.

Ohne diese Abschaltzeiten können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgeschlossen werden, die **WEA "SAS 01" und "SAS 04"** dürfen dann **nicht betrieben werden**.

Rückbau von Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen

- 4.9 Die Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme** der WEA vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde verlängert werden. Die Flächen sind wie im LBP erläutert zurückzubauen und wiederherzustellen.

Anlagenrückbau der zu repowernden WEA

- 4.10 Die abzubrechenden WEA auf dem/das Grundstück(en) Gemarkung Füchtorf und Gröblingen

| Flur | Flurstück |
|----------------|-----------|
| 146 (Füchtorf) | 85 |
| 2 (Gröblingen) | 16 |
| 2 (Gröblingen) | 10 |
| 2 (Gröblingen) | 42 |

Tabelle 11

müssen fachgerecht zurückgebaut werden. Alle Anlagenteile müssen innerhalb des Zeitraums von **8 Monaten abtransportiert** werden. Der gesetzliche **Artenschutz** ist zu berücksichtigen und durch die **ökologische Baubegleitung** zu gewährleisten. Es wird sinngemäß auf die **Auflagen A01 – A05** verwiesen.

5. Wasserschutzrecht

Landwirtschaftliche Wasserwirtschaft

- 5.1 Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in den Anwendungsbereich der AwSV fällt, ist eine Anlagendokumentation zu führen. Die Anlagendokumentation ist dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau auf Anforderung vorzulegen (§ 43 AwSV).
- 5.2 Vor Inbetriebnahme der WEA sind das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 4 zu § 44 Abs. 4 AwSV) und die Betriebsanweisungen (Befüll- und Entleervorgänge, Umschlag von wassergefährdenden Stoffen) gut sichtbar in der Nähe der Anlage auszuhängen.
- 5.3 Der Vorgang des Befüllens und Entleerens der WEA mit wassergefährdenden Stoffen ist sowohl am Tank bzw. Behälter als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z. B. per Sprechfunk, ist sicherzustellen (§ 23 Abs. 1 AwSV).
- 5.4 Der Erdaufschluss beim Bau des Fundamentes ist dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Untere Wasserbehörde im Vorfeld schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss 4 Monate vor Baubeginn erfolgen, da aus der Anzeige das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis für Wasserhaltungen resultieren kann (s. Hinweis 5.2). Die Anzeige muss bei einer geplanten Wasserhaltung unter Berücksichtigung aktueller Wasserstände insbesondere Aussagen zur Größe des voraussichtlichen Grundwasser-Absenkbereiches enthalten (§ 49 Abs. 1 WHG).

- 5.5 Bei allen Maßnahmen, die der Baugrundverbesserung dienen (insbesondere Rüttelstopfverdichtung), sind nachweislich ausschließlich Naturmaterialien (Natursteinschotter bzw. Kies) zu verwenden (§ 19 Abs. 1 ErsatzbaustoffV i.V.m. Anlage 2 ErsatzbaustoffV).

Wasserwirtschaft und Gewässer

- 5.6 Das Verfüllmaterial, welches zur bauzeitlichen Inanspruchnahme in die Gewässer eingebracht wird, ist spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme rückstandslos zu entfernen und die in Anspruch genommenen Böschungen wiederherzustellen.
- 5.7 Die Vorflut der Gewässer ist jederzeit während der Bauzeit zu gewährleisten. Schäden, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, gehen als Genehmigungsinhaber zu Ihren Lasten.

Bodenschutz

- 5.8 Auf Grund des erheblichen Umfangs der verschiedenartigen Bodeneingriffe wird gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung für die mit dem Vorhaben verbundenen Erdarbeiten erforderlich. Dazu ist auf der Grundlage der im § 4 Abs. 5 BBodSchV genannten DIN 19639 ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept mit den aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen zu erstellen und in einem Bodenschutzplan darzustellen. Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau als Untere Bodenschutzbehörde spätestens 20 Werktagen vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.
- 5.9 Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau mindestens fünf Werktagen im Voraus anzuzeigen.

- 5.10 Dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Erdarbeiten der Abschlussbericht der bodenkundlichen Baubegleitung über die fachgerechte Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes und die Befunde der bodenkundlichen Baubegleitung vorzulegen.

6. Luftfahrtrecht

Allgemein

- 6.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der WEA ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des **Aktenzeichens „Nr. 400-24“** vorzulegen.
- 6.2 An der WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß AVV vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 6.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 6.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 6.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 6.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als WEA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuereung aller Anlagen anzuordnen.

Tageskennzeichnung

- 6.7 Für die WEA ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 6.8 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 6.9 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 6.10 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nachtkennzeichnung

- 6.11 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“.
- 6.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m ü. Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 6.13 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist von Ihnen ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der WEA.
- 6.14 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 6.15 Das „Feuer W rot“, bzw. „Feuer W, rot ES“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 6.16 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 6.17 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 6.18 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

- 6.19 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 6.20 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 unter Nennung des **Aktenzeichens „Nr. 400-24“** anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß
- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Störungsfall

- 6.21 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per **E-Mail notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von **zwei Wochen** nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 6.22 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.23 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 6.24 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

- 6.25 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0369 Nr. 400-24** per E-Mail an

lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- **Mindestens 6 Wochen** vor Baubeginn dieses Datum und
- **spätestens 4 Wochen** nach Errichtung sind

die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer,
- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses,
- geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund],
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92],
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

6.26 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem **Aktenzeichen NW 6789-a** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an **flf@dfs.de** mitzuteilen.

6.27 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (**baiudbwtoeb@bundeswehr.org**) mit den endgültigen Daten (Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN) anzuzeigen.

7. LWL-Archäologie

7.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).

7.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

8. Kampfmittelfreiheit

8.1 Ist bei der Durchführung der Bohrungen der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

VI. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet ihn nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

Ordnungswidrigkeiten

- 1.2 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1, 2 und 3 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
 - die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden.

2. Baurecht

- 2.1 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren eigenverantwortlich zu beachten. Bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes kann auf die Beratung von Betriebsarzt/innen und Sicherheitskräften zurückgegriffen werden (§§ 3 und 6 ASiG).

Eisabwurf

- 2.2 Das Gutachten der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Bericht Nr. 2022-M-029-P4-R0 vom 24.04.2023 ist Bestandteil der Bauvorlagen.

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 i.V.m. § 10 des WHG.
- 3.2 Diesem Bescheid haben die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört

auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

- 3.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 3.4 Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 und 2 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, **mindestens einen Monat vorher** dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens erforderlich sein können.
- 3.5 Dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung einer oder mehrerer WEA gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist die Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden
 - sowie die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Naturschutzrecht

Allgemeiner Artenschutz

- 4.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (u.a. alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Strafen der §§ 69 ff. BNatSchG.

Option Gondelmonitoring

- 4.2 An den beantragten WEA kann **optional** ein akustisches Fledermaus-Monitoring (Gondelmonitoring) nach der Methodik von Brinkmann et al (2011) und Behr et al (2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den **Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10.** umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist

spätestens bis zum **31.12.** des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Die geplante Durchführung eines Gondelmonitorings ist der Unteren Naturschutzbehörde **vor Beginn anzuzeigen**. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die WEA festzulegen, die aus fachgutachterlicher Sicht in das Monitoring einbezogen werden müssen. Die Auswertungsmethode ist vor Beginn mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei Durchführung eines Gondelmonitorings ist zu beachten, dass im Kreis Warendorf für die in der **Auswertungssoftware probat einzustellende Schlagopferzahl der Wert <1 einzustellen** ist. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von bereits durchgeführten Gondelmonitoring-Untersuchungen im Münsterland entspricht dieser Einstellwert im Mittel mit 6 m/sec. dem pauschalen Vorsorgewert nach dem Leitfaden des Landes. Abweichungen von diesem Einstellwert sind dezidiert fachlich zu begründen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter der Auflage 4.7 **Dauerhafte Abschaltalgorithmen für Fledermäuse** festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres ist für den endgültigen Abschaltalgorithmus eine Änderung der Genehmigung zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass als Ergebnis des Monitorings der endgültige Abschaltalgorithmus **auch umfangreichere Abschaltzeiten als** Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von **< 6 m/sec** umfassen kann.

Zuwegungen und Kabeltrassen bei WEA-Vorhaben

- 4.3 Es wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtliche Eingriffe und deren Kompensation im Zusammenhang mit Zuwegungen, Kabeltrassen etc. gem. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer **Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde** bedürfen und separat beantragt werden müssen. Diese Maßnahmen sind in einem Antrag mit LBP und Artenschutzprüfung zusammenhängend darzustellen und zu beantragen.

5. Wasserschutzrecht

Landwirtschaftliche Wasserwirtschaft

- 5.1 Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die über eine Gefährdungsstufe B, C oder D verfügen (§ 39 AwSV), sind vor Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Anlagen der Gefährdungsstufe C oder D sowie Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen sind darüber hinaus wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung zu prüfen (§ 46 AwSV).
- 5.2 Im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 49 WHG (Erdaufschlüsse) wird geprüft, ob eine Grundwasserentnahme für eine Wasserhaltung erlaubnisbefreit oder erlaubnispflichtig ist (s. § 46 Abs. 1 WHG). Falls eine Erlaubnis erteilt werden muss, kann eine Bearbeitungszeit von drei Monaten benötigt werden. Daher sollten möglichst frühzeitig vorab Erkundungsschurfe zur Feststellung der aktuellen Wasserstände zu einer passenden Jahreszeit durchgeführt werden. Ein Erlaubnisantrag sollte daher mind. drei Monate vor Baubeginn eingereicht werden (§ 46 WHG).

Wasserwirtschaft und Gewässer

- 5.3 Werden für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer (Sonstiger Ordnung) gekreuzt, so ist für die jeweilige Gewässerkreuzung eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG erforderlich. Ein entsprechender Antrag

ist bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn dem Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

6. Forstrecht

- 6.1 Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.
- 6.2 Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

7. Straßenrecht

- 7.1 Da nur die Erschließung vom Betriebsgrundstück bis zur nächsten öffentlichen Straße von der BImSchG-Genehmigung erfasst wird, ist die Erschließung der WEA im Zuge der Bundesstraße gesondert zu beantragen.
- 7.2 Die zufahrtmäßige Erschließung der WEA stellt eine Sondernutzung gemäß den § 8 FStrG dar und kann unter Einhaltung von Nebenbestimmungen im jeweiligen Einzelfall erteilt werden, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Sofern für die Errichtung der WEA der Ausbau einer bestehenden Zufahrt erforderlich wird, ist die Baustellenzufahrt rechtzeitig im Vorfeld mit Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland an Hand von geeigneten Ausführungsplänen einvernehmlich abzustimmen.

VII. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Eingangsdatum vom 02.01.2024 haben Sie einen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA des Anlagenherstellers Enercon vom Typ E-160 EP5 E3 R1 als Ersatz für vier bestehende WEA vorgelegt. Die beantragten Standorte der vier WEA befinden sich im Gebiet der Stadt Sassenberg, Gemarkung Gröblingen, Flur 2, Flurstück 10 (WEA SAS 01), Flur 2, Flurstück 16 (WEA SAS 02), Flur 2, Flurstück 42 (WEA SAS 03) und Gemarkung Füchtorf, Flur 146, Flurstücke 85 (WEA SAS 04).

Die beantragten WEA gehören zu den unter Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windenergieanlagen“.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 Abs.1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZustVU die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Sie haben mit dem Schreiben vom 02.01.2024 nach § 19 Abs.3 BImSchG freiwillig beantragt, das Genehmigungsverfahren auf Grundlage von § 10 BImSchG als förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Zudem haben Sie nach § 7 Abs.3 UVPG die Durchführung einer freiwilligen UVP beantragt. Die UVP ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG grundsätzlich ein unselbstständiger Teil. Gemäß § 2 Abs.1c der 4. BImSchV ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2. Anhang 1 zur 4. BImSchV auf Grundlage von § 10 BImSchG im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Antragsunterlagen wurden zur Vollständigkeitsprüfung an die jeweiligen Fachämter gegeben. Nach deren Prüfung sind die Antragsunterlagen seit dem 08.08.2024 als vorläufig vollständig anzusehen.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 43 vom 18.10.2024 bekannt gemacht worden. Eine Bekanntmachung nach § 20 Abs.1 UVPG auf dem UVP-Internetportal des Landes NRW hat zeitgleich stattgefunden.

Die Antragsunterlagen (einschließlich UVP-Bericht) haben während der Zeit vom 28.10.2024 bis einschließlich 27.11.2024 im

- Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2 in 48231 Warendorf,
- Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17 in 48336 Sassenberg und
- Rathaus der Gemeinde Glandorf, Münsterstraße 11 in 49219 Glandorf

zur Einsichtnahme ausgelegen. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Warendorf eingesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt. Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung vorgelegen:

- Kreis Warendorf,
 - Amt für Planung und Naturschutz,
 - Bauamt, Sachgebietes Immissionsschutz,
 - Bauamt, Sachgebiet Bauplanung,
 - Bauamt, Sachgebiet Bauaufsicht,
 - Amt für Umweltschutz und Straßenbau,
 - Gesundheitsamt,
- Stadt Sassenberg, Bauamt,
- Stadt Sassenberg, Ordnungsamt,
- Stadt Versmold, Planen, Bauen, Umwelt,
- Stadt Warendorf, Bauamt,
- Gemeinde Glandorf Bauamt,

- Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen,
- Kreis Gütersloh, Umwelt, Klimaschutz und Planung,
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland,
- Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Luftaufsicht,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
 - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen,
 - Archäologie für Westfalen,
- Bundesnetzagentur,
- Teutoburger Energie Netzwerk e.G.,
- Amprion,
- Westnetz GmbH.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung verschiedener Nebenbestimmungen für die Genehmigung keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA erhoben.

Mit Schreiben vom 27.09.2024 hat die Stadt Sassenberg ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB für die Errichtung und den Betrieb der WEA erteilt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 28.10.2024 bis einschließlich 27.12.2024 wurden keine Einwendungen vorgetragen. Daher hat der für den 18.02.2025 vorgesehene Erörterungstermin nicht stattgefunden.

Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen sind nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch Ihnen vorgelegten Unterlagen und Gutachten teilweise ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung der Antragsunterlagen wurde dann verzichtet, da auch ohne diese der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

Die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen können in „nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ und „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ gegliedert werden. Hierauf wird nachfolgend eingegangen.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Im Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg wurde bislang der hier betroffene Bereich als Konzentrationszone WAF 04 „Füchter Moor“ dargestellt. Mit Datum vom 18.11.2021 ist die Aufhebung der bisherigen Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg beschlossen worden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 27.06.2022 bis 18.07.2022 statt. Mit Ratsbeschluss vom 15.06.2023 erfolgte die Vorlage bei der Bezirksregierung Münster. Durch Fristablauf trat die Genehmigungsfiktion am 22.08.2023 ein. Die Rechtskraft ist am 28.09.2023 eingetreten.

Im Regionalplan 2016 der Bezirksregierung Münster ist diese Fläche als Windenergiegebiet „Sassenberg 2“ dargelegt worden. Im Entwurf des neuen Regionalplanes 2022 ist diese Fläche mit den dort bereits betriebenen WEA weiterhin enthalten.

Die Regionalplanflächen selbst entfalten nur dann Ausschlusswirkung, wenn dies in dem konkreten Flächennutzungsplan explizit so ausgewiesen ist. Mangels einer solchen rechtswirksamen Ausweisung besteht daher keine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, die das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig macht. Die WEA sind planungsrechtlich privilegiert, siehe § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Der planungsrechtlichen Zulässigkeit stehen auch nicht die Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) bzw. des neuen Regionalplans Münsterland entgegen, der voraussichtlich Anfang 2025 in Kraft treten wird. Der Bundesgesetzgeber hat in § 2 S. 1 EEG bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Die Errichtung und der Betrieb von WEA hat daher größte Bedeutung für die Öffentlichkeit.

Das Ziel 10.2-13 des LEP steht der Errichtung der WEA ebenfalls nicht entgegen. Mit Erlass vom 17.05.2024 des MWIKE ist dieses Ziel, das die Aussetzung von Verfahren außerhalb von ausgewiesenen Flächen ermöglichen sollte, nicht mehr anzuwenden.

Der Errichtung und dem Betrieb der WEA steht auch nicht der neu geschaffene § 36a LPIG NRW entgegen.

Insofern sind die beantragten WEA planungsrechtlich zulässig.

Optisch bedrängende Wirkung

Die Rechtsprechung hat den Begriff der „optisch bedrängenden Wirkung“ von WEA geprägt und eine solche Wirkung auf Gebäude anerkannt, wenn diese aufgrund der Maßigkeit der WEA für die Nachbarschaft „erdrückend“ oder „erschlagend“ wirkt und hierfür grobe Anhaltswerte definiert.

Da derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um einen rein baurechtlichen Belang oder auch um eine Umweltauswirkung im Sinne des UVPG handelt, wird die optisch bedrängende Wirkung im Rahmen der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im nachfolgenden Abschnitt 4 geprüft und bewertet (siehe Nr. 4.1.5).

Brandschutz

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde die Allgemeinen Brandschutzkonzepte des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier für die WEA mit einer Nabenhöhe von 166 m sowie mit einer Nabenhöhe von 120 m mit dem jeweiligen Ausfertigungsdatum vom 28.11.2022 vorgelegt. Zudem wurde auch das standortbezogene Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros EUROLUX

Brandschutz Sachverständigen GmbH vom 08.12.2023 vorgelegt. Die v.g. Brandschutzkonzepte sind Teil dieses Bescheides und wurden von der zuständigen Behörde geprüft.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kommt in ihrer Stellungnahme vom 18.02.2025 zu der Entscheidung, dass die Brandschutzkonzepte Bestandteile der Bauvorlagen sind. Insofern stehen Brandschutzbelange dem Vorhaben nicht entgegen. Die Thematik Brandschutz wird zudem auch im Rahmen der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Abschnitt 4 geprüft und bewertet (siehe Nr.4.1.7).

Standsicherheit

Nach Ziffer 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 können bei Unterschreitungen der Abstände vom fünf- bzw. achtfachen Rotordurchmesser (hier: $5 \times 160 \text{ m} = 800 \text{ m}$ bzw. $8 \times 160 \text{ m} = 1.280 \text{ m}$) nach Abschnitt 6.3.3 der aktuellen Richtlinie für WEA standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. Bei Unterschreitungen ist mittels gutachterlicher Stellungnahme nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht bestehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis der vorliegenden Prüfbescheide zur Typenprüfung und des Turbulenzgutachtens (Gutachten zur Standorteignung von WEA der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 05.07.2024). Die v.g. Unterlagen haben der zuständigen Bauordnungsbehörde zur Prüfung vorgelegen. Standsicherheitsbedenken wurden seitens der Bauordnungsbehörde nicht vorgetragen. Die Gutachten sind Bestandteil der Genehmigung.

Eiswurf /Eisfall

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs.1 BauO NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von WEA können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen.

Deshalb sind bei WEA Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich, wie sie in der Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlass NRW 2018 beschrieben sind. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder soll die WEA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird.

Die vier WEA werden gemäß dem Gutachten des Sachverständigenbüros F2E Fluid Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 24.04.2023 zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Sassenberg mit einem Eiserkennungssystem nach dem Stand der Technik ausgestattet. Hierdurch wird vorbeugend mit einer rechtzeitigen Abschaltung der WEA einem Eiswurf bei Eisbildung entgegengewirkt. Bei Stillstand entsprechen die von den WEA ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die auch von anderen Bauwerken und Bäumen ausgehen.

Insgesamt ist das Risiko durch Eiswurf im Münsterland vergleichsweise gering. Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzlich entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen (siehe hierzu die baurechtliche Auflage 2.9)

Die Thematik Eiswurf/Eisfall wird auch im Rahmen der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Abschnitt 4 geprüft und bewertet (siehe Nr. 4.1.7).

Luftverkehr

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken bzgl. § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen und

Nebenbestimmungen zur Minderung der Belästigungswirkung durch die Befeuern für die Bevölkerung festgeschrieben.

Erschließung

Die Fahrwege außerhalb der jeweiligen Anlagengrundstücke sowie der Transport von Anlagenteilen, Baumaterialien und sonstigen Teilen zu den Betriebsgrundstücken der geplanten WEA-Standorte sind nicht Bestandteil einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für den Wege- und Leitungsbau sowie für die erforderlichen Transportmaßnahmen zum Betriebsgrundstück sind im Einzelfall separate Genehmigungen einzuholen.

Baustelle

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der 4 WEA. Somit ist die jeweilige Baustelle auf diesen Betriebsgrundstücken ein Bestandteil dieser Genehmigung. Hierzu zählen die Errichtung der Stell- und Lagerflächen, sonstige Bautätigkeiten und Betrieb der Baumaschinen auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Einleitung

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu ermitteln.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und dem hiermit vorgelegten UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG sowie der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren und eigener Ermittlungen eine **zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens** auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, darzustellen und anschließend zu bewerten.

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von 4 WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 dargestellt. Die Wechselwirkungen der geplanten 4 WEA mit den 11 bereits genehmigten WEA sowie 2 vor Ort betriebenen WEA werden untersucht und dargelegt. Insofern werden zukünftig vor Ort insgesamt 17 WEA betrieben.

Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach dem Fachrecht ist bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfungsumfang jedoch auch nach den fachlichen Vorgaben begrenzt, d.h. umliegende WEA sind nur relevant, wenn sie faktisch materiell mit den beantragten WEA zusammenwirken.

Im Ergebnis werden also alle Umweltauswirkungen aller 17 WEA der UVPG-Windfarm betrachtet. Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z.B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen usw.), bleibt die Betrachtung auf die einzelne WEA beschränkt.

Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens

Die Qualitas Energy Projekt GmbH plant in Sassenberg-Füchtorf die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA jeweils vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1. Der beantragte Anlagentyp ist eine WEA mit Dreiblattrotor, aktiver Rotorblattverstellung, drehzahlvariabler Betriebsweise und direkt

betriebenen Generator. Im Betrieb erfassen Sensoren fortlaufend den aktuellen Zustand der WEA und die relevanten Betriebs- und Umgebungsparameter. Über die sensorgeführte Steuerung werden die Sensorsignale ausgewertet und die WEA so gesteuert, dass die aktuell verfügbare Windenergie optimal ausgenutzt wird aber auch die Betriebssicherheit gewährleistet wird.

Die 4 geplanten WEA sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

| WEA | Stadt | Gemarkung | Flur(e) | Flurstück(e) |
|------------|------------|------------|---------|--------------|
| WEA SAS 01 | Sassenberg | Gröblingen | 2 | 10 |
| WEA SAS 02 | Sassenberg | Gröblingen | 2 | 16 |
| WEA SAS 03 | Sassenberg | Gröblingen | 2 | 42 |
| WEA SAS 04 | Sassenberg | Füchtorf | 146 | 85 |

Tabelle 12

Anlagedaten:

Die v.g. WEA haben folgende technische Merkmale:

| WEA SAS 01, WEA SAS 02, WEA SAS 04 | | WEA SAS 03 | |
|------------------------------------|-------------------------|--------------|-------------------------|
| Typ: | Enercon E-160 EP5 E3 R1 | Typ: | Enercon E-160 EP5 E3 R1 |
| Leistung: | 5.560 kW | Leistung: | 5.560 kW |
| Nabenhöhe: | 166,60 m | Nabenhöhe: | 119,83 m |
| Rotorradius: | 80 m | Rotorradius: | 80 m |
| Gesamthöhe: | 246,60 m | Gesamthöhe: | 199,83 m |

Tabelle 13

Zuwegung und Verkehr

Die Erschließung der Standorte der beantragten WEA für Schwerlasttransporte und Baustellenfahrzeuge im Rahmen der Bauphase sowie für Servicefahrzeuge und die Feuerwehr während der Betriebsphase erfolgt über die östlich verlaufende Bundesstraße B 475 und sodann für die WEA SAS 01, WEA SAS 02 und WEA SAS 03 über die Füchtorfer Straße sowie für die WEA SAS 04 über den Milter Landweg und Hellweg. Für die geplanten Stichwege zu den Anlagenstandorten werden auf den Anlagengrundstücken größtenteils die bestehenden Zufahrten zu den WEA-Altanlagen genutzt.

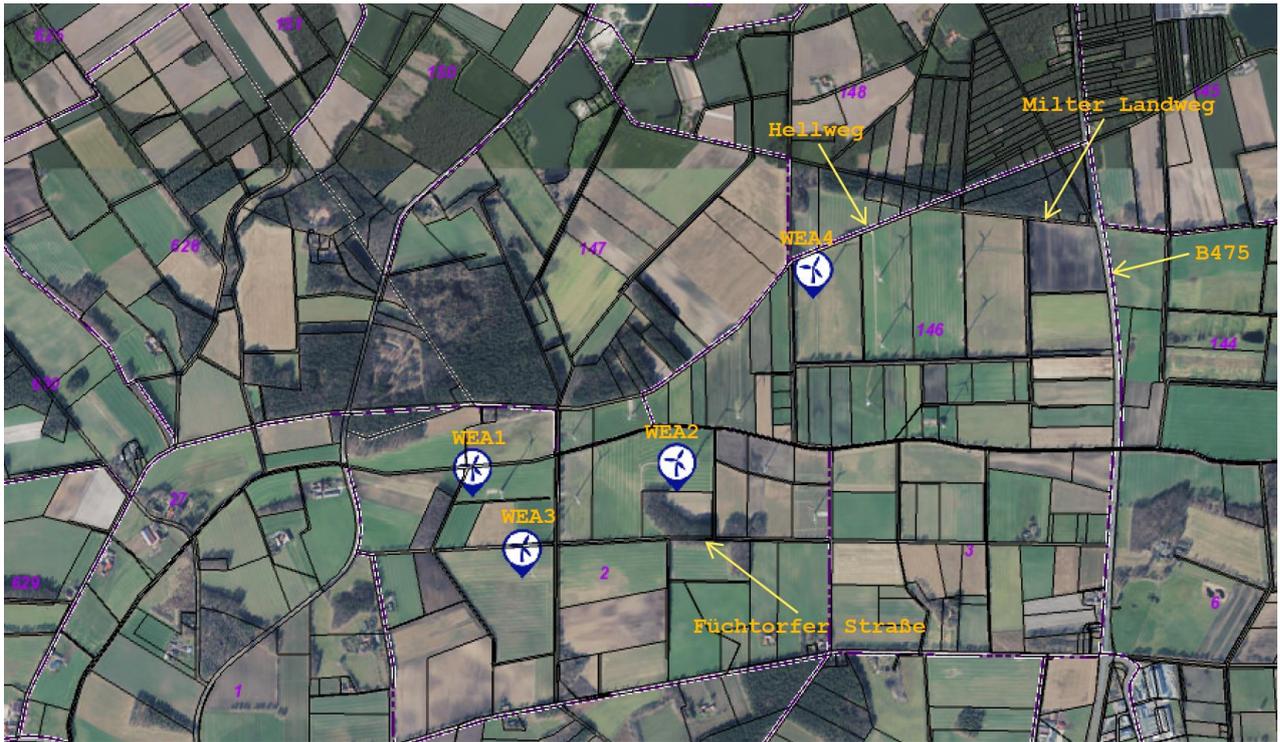


Abb.1

Während der Bauphase der Anlagen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, hervorgerufen durch den Transport von Baustellengerätschaften, Materialtransporten, Betontransporten, Transporte der WEA-Bauteile sowie Kleinfahrzeugtransporte.

Für die Erschließung sowie für die erforderlichen Transportmaßnahmen zum Betriebsgrundstück wird mit der Stadt Sassenberg ein vertraglich vereinbartes Wegenutzungskonzept abgestimmt. Dieses Konzept umfasst u.a. eine gemeinsame Wegebestandsaufnahme in Schrift und Bild. Nach Beendigung der Bauphase werden im Rahmen einer zweiten Bestandsaufnahme abweichende Zustände der städtischen Zufahrtswege dokumentiert. Die dokumentierten Abweichungen werden sodann durch qualifizierte Fachunternehmer beseitigt. Zudem müssen notwendige Eingriffe in den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden.

Alternativen

Da die BImSchG-Genehmigung eine gebundene Entscheidung ist und lediglich eine Entscheidung über die (Un-)Zulässigkeit des konkret beantragten Vorhabens ermöglicht, ist eine Alternativenprüfung und die Prognose der Entwicklung der Umwelt ohne das Vorhaben (Nullvariante) ebenso wie eine „Bedarfsprüfung“ nicht entscheidungserheblich und somit nicht erforderlich. Die in § 4e der 9. BImSchV genannten Verfahrensalternativen greifen bei WEA ebenfalls nicht, da es sich nicht um verfahrenstechnische Anlagen handelt.

Abgrenzung der Windfarm

Die UVP ist als unselbstständiger Teil des Verfahrens nach dem BImSchG durchzuführen. Der Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb der 4 beantragten WEA und unterscheidet sich vom im UVPG definierten Begriff der „Windfarm“.

Gemäß Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG ergibt sich für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m folgende Vorprüfungs- bzw. UVP-Pflicht:

| Nr. | Vorhaben | |
|-------|---------------------------------------|-----------------------------|
| 1.6.1 | 20 oder mehr Windkraftanlage | UVP-Pflicht |
| 1.6.2 | 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen | allgemeine Vorprüfung |
| 1.6.3 | 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen | standortbezogene Vorprüfung |

Tabelle 14

Definition „Windfarm“

WEA sind gem. § 2 Abs. 5 UVPG dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden und die Anlagen in einem funktionalen Zusammenhang stehen.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind.

Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Im Windenergie-Erlass NRW 2018 wird Folgendes festgelegt:

„In einer Windfarm sind alle Windenergieanlagen zusammenzufassen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen und bei denen die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sich ihre Einwirkbereiche, bezogen auf ein bestimmtes Schutzgut, überschneiden oder wenigstens berühren. Grundsätzlich reicht dazu eine typisierende Bewertung des Einwirkbereiches in Bezug auf akustische und optische Beeinträchtigungen (z.B. Rotordurchmesser, Anlagenhöhe, geometrischer Schwerpunkt der umrissenen Fläche).“

Bei ausreichenden Anhaltspunkten für die Betroffenheit ganz bestimmter UVP-Schutzgüter (z.B. Tiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) muss dagegen eine konkret schutzgutbezogene Bewertung erfolgen.“

In der praktischen Umsetzung wird als überschlägiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen. Auch die Betrachtung der entsprechenden Schall- und Schattenwurfisolinien ist hilfreich.

Als Ergebnis entsteht so für das vorliegende Projekt eine Windfarm aus 11 genehmigten WEA sowie 2 bestehenden WEA und den 4 beantragten WEA – insgesamt somit 17 WEA.

Aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung der windenergiesensiblen Vogelarten ergeben sich darüber hinaus keine größeren gemeinsamen Einwirkbereiche mit weiteren WEA.

Gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG ergibt sich somit das Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung. Innerhalb der Vorprüfung ist die Frage zu beantworten, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der zu betrachtenden Schutzgüter kommen kann. Allerdings ermöglicht es § 7 Abs. 3 UVPG dem Vorhabenträger eine **„freiwillige“ Umweltverträglichkeitsprüfung** zu beantragen. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht und beantragt, das Verfahren nach dem BImSchG mit integrierter vollumfänglicher UVP im öffentlichen Verfahren durchzuführen. Die Vorprüfung konnte daher in diesem Fall entfallen, da die Genehmigungsbehörde dieses Vorgehen für zweckmäßig erachtet hat.

4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten 4 WEA können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen, die in den nachfolgenden Schritten dargestellt werden.

4.1 Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung

Das Gebiet wird durch den Menschen vornehmlich landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Der Außenbereich ist geprägt durch vereinzelte Wohnhäuser und Hofstellen.

Im Rahmen des Vorhabens werden vor Ort 4 Bestands-WEA der Antragstellerin zurückgebaut und 4 Neu-WEA errichtet und betrieben. 11 weitere WEA sind als Repowering-Anlagen bereits genehmigt. Mit den 2 Fremd-Bestands-WEA, die auch zukünftig weiterbetrieben werden, werden letztlich nach Umsetzung aller Projekte 17 WEA vor Ort betrieben.

Östlich zu den geplanten Anlagenstandorten verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bundesstraße B 475 in einem Abstand vom ca. 1.000 Metern von der am östlichsten gelegenen WEA 4.

Die Entfernung der geplanten 4 WEA zum südöstlich gelegenen Ortsbereich der Stadt Sassenberg beträgt ca. 2,0 km, die Entfernung zum nördlich gelegenen Ortsteil Sassenberg-Füchtorf beträgt ca. 2,5 km. Vorbelastungen (hauptsächlich Geräuschbelastungen) gehen von der Bundesstraße und den bestehenden und geplanten WEA aus.

4.1.1 Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- TA Luft

Durch den Betrieb der WEA werden keine Emissionen in Form von Luftverunreinigungen verursacht. Lediglich während der Errichtung der WEA werden durch verbrennungsmotorgetriebene Fahrzeuge und Maschinen (z.B. Transportfahrzeuge, Kräne etc.) Luftverunreinigungen verursacht. Die Intensität dieser Emissionen ist gering und zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

4.1.2 Auswirkungen durch Schattenwurf und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- Windenergie-Erlass NRW 2018
- „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ vom LANUV NRW (LAI Hinweise)
- Schattenwurfprognose des Sachverständigenbüros Kötter Consulting Engineers GmbH & Co.KG, Nr.:R-2-2022-0150.02 vom 23.05.2023

Befinden sich rotierende Flügel einer WEA zwischen der Sonne und dem Beobachter, so kann es zu einem Wechsel zwischen Licht und Schatten kommen. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Belästigung der Anwohner führen und ist daher als Belang in die Abwägung zur Zulassung einer WEA einzubeziehen.

Da es sich bei Schattenwurf um Immissionen und dadurch um Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG handelt, ist sicherzustellen, dass hierdurch die zu erwartenden Beeinträchtigungen kein unzumutbares Maß erreichen. Die Grenze der Zumutbarkeit wurde hier von der Rechtsprechung entwickelt (vgl. u.a. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, Az.:7 A 2140/00) und eine maximale Beschattungsdauer von 30 min/d und einer astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 h/a bestimmt.

Eine Worst-Case Beschattungsdauer (theoretisch denkbare Beschattungszeit) geht von den Annahmen aus, dass

- die WEA immer in Betrieb ist,
- die Sonne immer scheint,
- der Wind immer aus der Richtung weht, die den Rotor senkrecht auf die Achse Sonne-Aufpunkt dreht,
- sich keine sichtverstellenden Hindernisse (z.B. Wald) zwischen Aufpunkt und WEA befinden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten 4 WEA durch Schattenwurf wurden die Rotorschattenwurfberechnung des Sachverständigenbüros Kötter Consulting Engineers GmbH & Co.KG vom 23.05.2023 zugrunde gelegt.

In der Untersuchung wird eine Worst-Case-Betrachtung für 50 Immissionsorte berechnet. Als Vorbelastung wurden die 2 vor Ort auch zukünftig betriebenen Bestands-WEA sowie weitere 11 genehmigte WEA im Einwirkungsbereich berücksichtigt. Zusätzlich wurden 5 weitere Fremd-WEA als Vorbelastung aufgenommen, die westlich bzw. nordwestlich in einer Entfernung von ca. 2.000 Metern genehmigt worden sind.

Wie der Untersuchung zu entnehmen ist, überschreitet die astronomisch mögliche Belastung an Schattenwurf die Immissionswerte für die Parameter Stunden/Jahr und Minuten/Tag an fast allen untersuchten Immissionsorten.

Für die geplanten Anlagen ist daher eine Minderung der Schattenwurfeinwirkung notwendig. Gemäß dem Stand der Technik ist im vorliegenden Fall vorgesehen, die beantragten WEA mit einer programmgesteuerten automatischen Schattenwurfabschaltung für die relevanten Immissionsorte auszustatten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die tatsächliche Beschattungsdauer die maximal zulässige Beschattungsdauer an den jeweiligen Immissionsorten nicht überschreitet. In der Anlagenkonfiguration und in den Antragsunterlagen ist eine Abschaltautomatik vorgesehen.

Durch die Auflagen 3.18 bis 3.22 wird sichergestellt, dass die Anforderungen des Windenergie-Erlasses NRW 2018 erfüllt werden. Die Auflagen umfassen u.a. ein Abschaltkonzept und umfangreiche Dokumentationspflichten. Dem Schutzanspruch des BImSchG wird somit insgesamt ausreichend Rechnung getragen. Die v.g. Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes können daher als sachgerechte Betriebsregelung und Betriebsüberwachung angesehen werden.

4.1.3 Auswirkungen durch Lärm (inkl. tieffrequenter Geräusche und Infraschall) und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- TA Lärm
- Windenergie-Erlass NRW 2018
- LAI-Papier "Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen" vom 30.06.2016

- Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) „Immissionsschutz; Einführung der neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ vom 29.11.2017
- Schalltechnischer Bericht des Sachverständigenbüros Kötter Consulting Engineers GmbH & Co.KG, Nr.:R-2-2022-0150.01 vom 23.05.2023

Während der Bauphase

Für die Dauer der Errichtung der 4 WEA ist mit Geräuschen durch die Bautätigkeit sowie durch den an- und abfahrenden Zulieferverkehr und dem Baustellenverkehr am jeweiligen WEA-Standort zu rechnen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen in einem überschaubaren Zeitfenster durchgeführt werden und keine Dauerbelastung darstellen. Aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus (ca. 500 m) sind erhebliche Belästigungen der Anwohner während der Bauphase nicht zu erwarten.

Während des Anlagenbetriebes

Durch den Betrieb der geplanten 4 WEA werden mechanische und aerodynamische Geräusche erzeugt, die sich insbesondere bei bestimmten Anordnungen der WEA und unter Berücksichtigung von Vorbelastungs-WEA als problematisch herausstellen können. Um Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu vermeiden, wurde im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eine umfassende Schallimmissionsprognose gefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten 4 WEA durch Schallimmissionen wurde daher ein Schalltechnischer Bericht durch das Sachverständigenbüro Kötter Consulting Engineers GmbH & Co.KG erarbeitet.

In dem Bericht wird die Einhaltung der für den Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß Nr. 6.1 TA Lärm überprüft, die immer 15 dB(A) unter den zulässigen IRW für den Tagzeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr liegen.

Zu beurteilen war die Schallimmissionssituation unter Berücksichtigung des Neubaus der 4 beantragten WEA und dem Zusammenwirken mit den 2 vorhandene Vorbelastungs-WEA und den 11 genehmigten WEA im Einwirkungsbereich. Zudem wurden 5 weitere Fremd-WEA berücksichtigt die westlich bzw. nordwestlich in einer Entfernung von ca. 2.000 Metern genehmigt worden sind.

Schallausbreitungsmodell

Die Schallimmissionsprognose ist gemäß Anhang A 2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Geräuschquellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen das sog. „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Nach dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) „Immissionsschutz; Einführung der neuen Hinweise der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ vom 29.11.2017 sind die Vorgaben des Interimsverfahrens für Immissionsschutzbehörden in NRW bindend.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu in einer fachlichen Stellungnahme in einem anderen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erläutert, dass das Interimsverfahren die Immissionen hoher WEA zutreffender prognostiziert als das alternative Verfahren der DIN ISO 6313-2 und die Anwendung des Interimsverfahrens für die Lärmprognose von WEA sowohl unter formal-verwaltungsakustisch als auch fachlich-wissenschaftlichen Gesichtspunkten sachgerecht ist.

Das vorliegende Gutachten entspricht den Vorgaben des LAI und somit den neuesten Anforderungen an Schallimmissionsprognosen von WEA.

Immissionsorte

Die 32 betrachteten maßgeblichen Immissionsorte werden schalltechnisch überwiegend als Wohngebäude im Außenbereich (Dorf- und Mischgebiet) beurteilt. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Schallimmissionsrichtwerte gemäß TA Lärm von 45 dB(A) für die Nachtzeit maßgeblich sind. Für 8 Immissionsorte wurden hiervon abweichende Schallimmissionsrichtwerte für die Nachtzeit in Ansatz gebracht. Für die Immissionsorte IO-3a, IO-3b, IO-15, IO-28 und IO-29 wird der Schutzanspruch für ein allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) und für die Immissionsorte IO-30, IO-31 und IO-32 der Schutzanspruch für ein reines Wohngebiet von 35 dB(A) festgelegt.

Die Festlegung der Immissionsorte erfolgte entsprechend den Angaben in dem schalltechnischen Bericht des Sachverständigenbüros Kötter Consulting Engineers GmbH & Co.KG, Nr.: R-2-2022-0150.01 vom 23.05.2023.

Vorbelastung

Als gewerbliche Vorbelastung wurden 2 vorhandene Vorbelastungs-WEA und 11 genehmigte WEA berücksichtigt. Zusätzlich wurden 5 weitere Fremd-WEA als Vorbelastung aufgenommen, die westlich bzw. nordwestlich in einer Entfernung von ca. 2.000 Metern genehmigt worden sind.

Zusatzbelastung

Für den beantragten WEA-Typ E-160 EP5 E3 R1 liegen zurzeit noch keine FGW-konformen Vermessungsberichte vor. Daher wurden als Emissionsdaten (Eingabewerte) Herstellerangaben der Firma Enercon zu Grunde gelegt (siehe Seiten 19 und 20 des schalltechnischen Berichtes). Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten WEA weder ton- noch impulshaltig sind. Diese Annahme ist im Genehmigungsbescheid als Auflagen festgelegt, so dass ton- oder impulshaltige Geräusche nicht dem genehmigten Betrieb entsprechen.

Gemäß den LAI-Hinweisen zum „Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ und dem Windenergie-Erlass NRW 2018 wurde bei den Berechnungen der obere Vertrauensbereich des Beurteilungspegels berücksichtigt.

Betrachtung von möglichen Reflexionen an Gebäuden

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung des Sachverständigenbüros Kötter Consulting Engineers GmbH & Co.KG wurden für alle Immissionsorte die Gebäudekonstellation (Wohn- und Nebengebäude) anhand der im Datenportal des Landes NRW zur Verfügung gestellten Hausumrisse sowie den Erkenntnissen aus der Standortaufnahme nachgebildet. Somit beinhalten die Berechnungsergebnisse etwaig vorhandene Reflektionen.

Ergebnisse und Bewertung

Die Berechnungsergebnisse zeigen auf, dass die 4 WEA nachts im leistungsreduzierten Modus betrieben werden müssen - siehe nachfolgende Tabelle:

| Nr. | Tag (06.00 – 22.00 Uhr) | | | Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) | | |
|-------------------|-------------------------|---------------|----------------------|---------------------------|---------------|----------------------|
| | Betriebsmode | Leistung [kW] | Schallleistung [LWA] | Betriebsmode | Leistung [kW] | Schallleistung [LWA] |
| WEA SAS 01 | BM 0s | 5.560 | 108,8 | NRVs | 4.750 | 105,0 |
| WEA SAS 02 | BM 0s | 5.560 | 108,8 | NRIs | 5.440 | 108,1 |
| WEA SAS 03 | BM 0s | 5.560 | 108,8 | NRVIs | 4.580 | 104,1 |
| WEA SAS 04 | BM 0s | 5.560 | 108,8 | NRIVs | 4.920 | 105,8 |

Tabelle 15

Hinsichtlich der zulässigen nächtlichen Betriebsweise der WEA verweise ich auf die Auflagen 3.5 bis 3.8 in diesem Bescheid.

Die Leistungsreduzierungen sind geboten, da ansonsten der jeweilig zulässige Immissionsrichtwert der TA Lärm für die Nachtzeit an den jeweiligen Immissionsorten unter Berücksichtigung Vorbelastungs-WEA überschritten wird.

An den Immissionsorten IO-01 (Subbern 37), IO-07 (Subbern 16), IO-09 (Subbern 18a), IO-10 (Hägerort 12), IO-12 (Gröblinger Straße 47), IO-13 (Gröblingen 70), IO-16 Nord (Gröblingen 49), IO-16 Ost (Gröblingen 49), IO-21 (Steinkamps Heide 8), IO-22 (Steinkamps Heide 6), IO-23 (Steinkamps Heide 4), IO-24 (Steinkamps Heide 5), IO-27 (Füchtorfer Straße 39), IO-30 (Am See 42), IO-31 (Am See 50) und IO-32 (Vennstraße 58) ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Leistungsreduzierungen eine geringfügige Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs.3 der TA Lärm darf eine Genehmigung nicht versagt werden, wenn aufgrund der Vorbelastung die Überschreitung – wie im vorliegenden Fall - nicht mehr als 1dB (A) beträgt. Die vorliegenden Überschreitungen sind daher nach den Vorgaben der TA Lärm nicht maßgeblich.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens ist gemäß § 26 BImSchG nach einer Gesamtabwägung eine Abnahmemessung geboten (siehe Auflage 3.13). Unter Berücksichtigung des Schutzgutes der menschlichen Gesundheit muss sichergestellt sein, dass die Richtwerte auch eingehalten werden. Dies kann unter den vorliegenden Voraussetzungen jedoch im Hinblick auf die weitest gehende Ausschöpfung der zulässigen Immissionsrichtwerte nicht ohne eine konkrete messtechnische Überprüfung vorausgesetzt werden.

Da für die genehmigten Betriebsmodi zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Messberichte für den Betrieb unter realen Bedingungen vorlagen, wird der Nachtbetrieb bis zur Vorlage entsprechender Messungen untersagt (siehe Auflage 3.9).

Aufgrund der vorliegenden gutachtlichen Ergebnisse und bei Erfüllung der relevanten Auflagen können die 4 WEA aus immissionsschutzrechtlicher Sicht tagsüber im Volllastbetrieb (siehe Auflage 3.4) und nachts in den jeweiligen schallreduzierten Betriebsmodi betrieben werden (siehe Auflagen 3.5 bis 3.8).

Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Luftschall im Frequenzbereich unter 20 Hertz (Hz) und ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Bereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier der Begriff

„Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt somit frequenzabhängig bei sehr hohen Pegelwerten zwischen etwa 70 dB und 100 dB.

Im Faktenpapier des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 26.05.2023 wird der aktuelle gesicherte Kenntnisstand zu den durch WEA verursachten Infraschall zusammenfassend dargestellt. Danach beeinflussen WEA in einer Entfernung von 300 m den Geräuschpegel im Infraschallbereich nicht mehr und sind deshalb auch nicht detailliert zu betrachten. Davon abweichende, neuere Erkenntnisse, mit denen eine Detailbetrachtung von Infraschallimmissionen durch WEA zu begründen wäre, liegen nicht vor. Der kürzeste Abstand der geplanten WEA zu dem nächstgelegenen Immissionsort beträgt ca. 500 Meter.

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 17.01.2020, Az.: 10 K 7302/17 auf eine Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes zu Wirkungen von Infraschall hingewiesen. Es wurde festgestellt, dass keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative Auswirkungen von ausschließlich Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle gefunden werden können. Das OVG NRW geht nach dem Urteil vom 03.02.2023, Az. 7D 298/21.AK davon aus, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall - durch WEA im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt.

Zusammenfassend ist somit nicht mit erheblichen Lärmbelästigungen, tieffrequenten Geräuschen und Infraschall durch die geplanten 4 WEA zu rechnen. Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflichten erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die zulässigen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in dieser Genehmigung festgelegt.

4.1.4 Auswirkungen durch Erschütterungen / Körperschall und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- DIN 4150-1 Erschütterungen im Bauwesen: Vorermittlung von Schwingungsgrößen
- Gemeinsamer Runderlass zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (MBI. NRW 2004, S. 97)

In der Bauphase können vorübergehende Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden. Diese werden aber erfahrungsgemäß an der Grenze des Betriebsgrundstücks schon nicht mehr wahrgenommen.

Nach den Erkenntnissen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) können bereits im Nahbereich von WEA schädliche Erschütterungsimmissionen bzgl. ihrer Einwirkungen auf bauliche Anlagen sicher ausgeschlossen werden.

4.1.5 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BauGB
- Windenergie-Erlass NRW 2018

- Rechtsprechung (z.B. OVG NRW, Az.: 8 A 3726/05 vom 09.08.2006, OVG NRW, Az.: 7 D 298/21.AK vom 03.02.2023)
- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht – Artikel 2 zu § 249 Abs.10 BauGB, gültig seit dem 01.02.2023

Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern können auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und somit unzulässig sein (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme). In dem Grundsatzurteil des OVG NRW vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 werden die Anforderungen hinsichtlich der Frage, ob eine WEA eine optisch erdrückende Wirkung erzeugt, nicht näher konkretisiert. Neben einer Vielzahl von Kriterien führt das OVG in seinem Urteil aus, dass als erste Orientierung die Gesamthöhe der WEA (Nabenhöhe + 0,5 x Rotordurchmesser) als Maßstab herangezogen werden soll.

Anhand der Abstände der jeweiligen WEA zu dem nächstbenachbarten Wohngebäude ergeben sich folgende Entfernungsfaktorwerte:

| WEA | Gesamthöhe Der WEA | nächstbenachbartes Wohngebäude | Entfernung zur WEA | Entfernungsfaktor- wert |
|------------|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------|----------------------------|
| WEA SAS 01 | 246,60 m | Gröbblingen 60 | 534 m | 2,16 |
| WEA SAS 01 | 246,60 m | Gröbblingen 49 | 519 m | 2,10 |
| WEA SAS 02 | 246,60 m | Steinkamps Heide 8 | 655 m | 2,65 |
| WEA SAS 03 | 199,83 m | Gröbblingen 49 | 500 m | 2,50 |
| WEA SAS 04 | 246,60 m | Hägerort 12 | 757 m | 3,06 |

Tabelle 16

Auf Grundlage des neuformulierten § 249 Abs. 10 BauGB ist ein Entfernungsfaktorwert von 2,0 und mehr als in der Regel nicht beeinträchtigend hinsichtlich Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung einzuordnen. Da im vorliegenden Fall die Entfernungsfaktorwerte zu den nächstgelegenen Wohngebäuden zu den jeweilig nächstgelegenen WEA allesamt den Faktor 2 überschreiten, waren hier keine weiteren Betrachtungen erforderlich. Im Ergebnis geht keine optisch bedrängende Wirkung von den geplanten 4 WEA auf die Wohnnutzung der untersuchten Wohngebäude aus. Dieser Belang steht der Erteilung der Genehmigung somit nicht entgegen.

4.1.6 Auswirkungen durch Lichtemissionen und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- Windenergie – Erlass NRW 2018
- Licht-Richtlinie Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung
- AVV

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexe fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Auch die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Störenden Lichtblitzen soll durch die Verwendung mittelreflektierender Farben bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und

verursachte Belästigungswirkungen gemindert. Durch diese Maßnahme stellt der Disco Effekt heutzutage kein Problem mehr dar. Die geplanten WEA sind entsprechend beschichtet.

In verschiedenen Gerichtsurteilen (u.a. OVG NRW, Az.: 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.2012) wurde entschieden, dass Flugsicherheitsbefeuerung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG darstellt und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes ist. Die Befeuerung im Rahmen der Flugsicherheit stellt somit keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit dar. Es muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenz) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Die WEA können antragsgemäß mit sichtweitenabhängiger Regelung der Befeuerungsintensität durch ein Sichtweitenmessgerät ausgestattet werden. Somit werden die Leuchtstärken der Tages- und Nachtbefeuerung in Abhängigkeit von der gemessenen Sichtweite reguliert und weiter minimiert.

Alternativ beabsichtigen Sie die WEA mit einer bedarfsgerechten Nachkennzeichnung (BNK) auszurüsten, wodurch die Nachbefeuerung der WEA nur noch dann erfolgt, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug in der näheren Umgebung der WEA bewegt. Nach der Stellungnahme der Luftfahrtbehörde kann der Einsatz einer solchen BNK unter Berücksichtigung der Vorgaben der AVV, Anhang 6 erfolgen.

Im Ergebnis werden die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Auflage zur Verwendung mittelreflektierender Farben, Synchronisierung und Sichtweitenmessung Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Somit wird effektiv gewährleistet, dass von den WEA keine störenden Lichtimmissionen und Reflektionen ausgehen.

4.1.7 Gefahrenschutz: Auswirkungen durch Brandfall, Blitzschlag und Eiswurf und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BauGB
- BauO NRW
- BauPrüfVO
- Brandschutzkonzepte des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier, jeweils vom 28.11.2022
- Standortbezogenes Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros EUROLUX Brandschutz Sachverständigen GmbH vom 08.12.2023 vorgelegt.
- Gutachten zum Eiswurf des Sachverständigenbüros F2E Fluid Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 24.04.2023

Zur Bewertung des Brandschutzes wurden die Allgemeinen Brandschutzkonzepte des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier für die WEA mit einer Nabenhöhe von 166 m sowie mit einer Nabenhöhe von 120 m mit dem jeweiligen Ausfertigungsdatum vom 28.11.2022 und das standortbezogene Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros EUROLUX Brandschutz Sachverständigen GmbH vom 08.12.2023 vorgelegt. Die v.g. Brandschutzkonzepte sind Teil dieses Bescheides und wurden von der zuständigen Behörde geprüft.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kommt in ihrer Stellungnahme vom 18.02.2024 zu der Entscheidung, dass die Brandschutzkonzepte Bestandteile der Bauvorlagen sind. Insofern stehen Brandschutzbelange dem Vorhaben nicht entgegen.

Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei kontrolliert von den Fangeinrichtungen über die Ableitungen zur Erdungsanlage geführt, ohne dass Schäden am Rotorblatt oder an sonstigen Komponenten der WEA entstehen.

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauO NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von WEA können bei entsprechenden kühlen Witterungsbedingungen allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf oder Eisfall ausgehen, sodass ggf. Maßnahmen erforderlich sind.

An den Rotorblättern von WEA kommt es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zu Eisbildungsprozessen auf den Rotorblättern. Diese Eisablagerungen können so stark ausgebildet werden, dass von ihnen beim Herabfallen oder Wegschleudern Gefahren ausgehen können. Deshalb sind Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich, wie sie in der Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlass NRW 2018 beschrieben sind. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder soll die WEA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird.

Die beantragten WEA werden mit einem Eiserkennungssystem nach dem Stand der Technik ausgestattet. Hierdurch wird vorbeugend mit einer rechtzeitigen Abschaltung der WEA einem Eiswurf bei Eisbildung entgegengewirkt. Durch die sensorgesteuerte Überwachungs- und Abschaltautomatik wird ein Wegschleudern von Eis ausgeschlossen. Im Stillstand entsprechen die von den WEA ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die auch von anderen Bauwerken und Bäumen ausgehen. Insgesamt ist das Risiko durch Eiswurf im Münsterland vergleichsweise gering.

Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzlich entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen.

4.2 **Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- BNatSchG
- LNatSchG
- Windenergie-Erlass NRW 2018
- Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017 (Leitfaden 1)
- Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ vom 05.02.2013 (Leitfaden 2)

- Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahme und Monitoring – Aktualisierung 2021
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Büros Stelzig von November 2023 in der aktualisierten Fassung von November 2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros Stelzig von November 2023 in der aktualisierten Fassung von Juni 2024
- Fachbeitrag Artenschutz des Büros Stelzig von November 2023 in der aktualisierten Fassung vom 10.06.2024
- Fachliche Grundlagen für die Konfliktanalyse für den Wespenbussard der ecoda GmbH & Co.KG vom 12.05.2023

4.2.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Bewertung

Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Das NSG „Füchter Moor“ befindet sich in ca. 1.300 m Entfernung zu WEA SAS 04. Das NSG „Holzplatz Füchter“ befindet sich in ca. 350 m nördlich der geplanten WEA SAS 01. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele der Naturschutzgebiete kann aufgrund der Entfernungen ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Die WEA befinden sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Gemäß § 26 III Satz 4 BNatSchG sind WEA in LSG grundsätzlich zulässig. Die angrenzenden Landschaftsschutzgebiete ‚Subbern‘, ‚Füchter Moor‘, ‚Am Buotterpatt‘, ‚Westvenn‘ und ‚Milter Mark‘ werden durch die geplanten Windenergieanlagen nicht in einer Weise beeinflusst, die nach Maßgabe der jeweiligen Schutzverordnungen als rechtlich relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter zu werten wäre. Auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung des Planungsraums ergeben sich keine zusätzlichen oder qualifizierten Wirkungen, die zu einer Verletzung der jeweiligen Schutzziele führen würden.

Geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG und § 39 LNatSchG NRW

Nördlich des Windparks bestehen die geschützten Landschaftsbestandteile „Brachgefallene Fettwiese mit Tümpel südl. See Butterpatt“, „Flutrasen bei Kogelkamp“, „Landweh Milter Mark“, „Biotopkomplex an der Kochkuhle“. Zusätzlich befinden sich im Umkreis mehrere Wallhecken sowie Hecken über 100 Meter, welche ebenfalls als geschützte Landschaftsbestandteile gelten. Beeinträchtigungen durch temporäre Zuwegungen setzen die Funktion der Hecken als Lebensraum und Biotopverbundelement nicht maßgeblich herab.

FFH-Gebiet, § 32 BNatSchG

Den Status eines FFH-Gebiets als Bestandteil des europaweiten Schutzgebietssystems NATURA 2000 weist lediglich das Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ auf. Es befindet sich in ca. 3,1 km südöstlich der geplanten WEA SAS 02. Eine Beeinflussung kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Entfernungen sind die Schutzausweisungen mit ihren wertgebenden Bestandteilen nicht von den geplanten WEA betroffen. Inwieweit Tierarten der Schutzgebiete betroffen sein könnten, wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung zu den Gruppen der Vögel und Fledermäuse untersucht (s. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere).

Im Ergebnis verbleiben keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die geplanten WEA.

4.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Bewertung

Die geplanten vier WEA mit Gesamthöhen von 246,6 m (SAS 01, SAS 02, SAS 04) bzw. 199,8 m (SAS 03) stellen technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, Gestalt und Drehbewegungen der Rotoren zu weithin sichtbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen. Da die WEA Dimensionen aufweisen, die die Höhen der natürlichen Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze oder Waldgebiete erheblich übersteigen, ist die Möglichkeit, die WEA schonend in das Landschaftsbild einzufügen, nicht gegeben.

Gemäß Windenergieerlass des Landes NRW erfolgt die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß dem Schema „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von WEA“ des LANUV NRW (2015).

Im Ergebnis sind aufgrund der im Umkreis der WEA bestehenden Wertigkeit des Landschaftsbildes insgesamt 41.732,67 € Ersatzgeld an den Kreis Warendorf zu leisten, der die Mittel zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einsetzen wird.

4.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope und Pflanzen und Bewertung

Biotope

Im LBP des Büros Stelzig (2023) wird der Eingriff in Biotope bewertet. Im UVP-Bericht wird dieser wie folgt zusammengefasst:

Unter Berücksichtigung der Altkompensationsverpflichtungen (Bau der Altanlagen WEA 1alt bis WEA 4alt) und der Entlastung des Naturhaushaltes durch Rückbau der Altanlagen verbleibt für den Eingriff in Boden ein Kompensationsbedarf von 15.337 m² (= 9.248 m² (Neuprojekt) - 5.592 m² (Entsiegelung von Altanlagenflächen) + 11.681 m² (Altprojekt)).

Mit der Errichtung der vier WEA werden für die Baukörper ca. 15.337 m² Boden dauerhaft oder temporär versiegelt. Es sind vorrangig ackerbaulich genutzte, aus ökologischer Sicht mit nachrangiger Wertigkeit einzustufende Flächen betroffen. Unter Berücksichtigung der Kompensationsverpflichtung aus dem Altprojekt und der Entlastung des Naturhaushaltes durch Rückbau der Altanlagen, entsteht ein Biotopwertverlust von 3.589 Ökologische Werteinheiten.

Die Zuwegungen und Kabeltrassen außerhalb der Anlagengrundstücke sind von dieser BImSchG-Genehmigung nicht erfasst und werden bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt und genehmigt.

Die vollständige Kompensation des Eingriffs wird durch das Ökokonto „Pröbsting Teil A“ (Ökokonto K263) abgedeckt. Es werden mehrere Teilflächen, die in Summe 15.337 m² ergeben, durch die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft in Extensivgrünland umgewandelt. Dadurch wurde der Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen. Im Ergebnis verbleiben keine Beeinträchtigungen von Biotopen.

Pflanzen

Vorkommen von schutzwürdigen Pflanzen wurden nicht festgestellt.

4.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Bewertung

Vögel

Zur Ermittlung einer potentiellen Betroffenheit von Vögeln durch Errichtung und Betrieb der WEA wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe II (Büro Stelzig vom Nov 2023, letzte Änderung 10.06.2024) durchgeführt.

In dieser Artenschutzprüfung wurden in 2022 / 2023 in einem Radius von 1.500 m um die geplanten WEA die planungsrelevanten Brut- und Rastvögel sowie kollisionsgefährdete Greif- und Großvögel sowie Horstbäume gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MKULNV/LANUV kartiert.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass von den Vogelarten

- als windenergiesensible Brutvögel 12 Arten,
- als windenergiesensible Rastvögel 3 Arten

im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Folgende Arten mit Gefährdungspotential (Kollision oder Meidung) wurden festgestellt:

Baumfalke

Am 11.06.2023 wurde einmal ein jagender Baumfalke knapp südlich außerhalb des UG beobachtet. Spätere Kontrollen zeigten keine weiteren Sichtungen. Da sich im folgenden keine Hinweise auf ein Brutvorkommen ergeben haben, wurde eine weitere Konfliktbetrachtung vernachlässigt.

Brachvögel

Es wurden zweimal Rufe von Brachvögeln gehört, jedoch konnten die Individuen nicht verortet werden. Östlich der Straße konnte ein Revier festgestellt werden. Das Tier blieb jedoch unverpaart und gab das Revier auf. Aufgrund des großen Abstandes (> 1.000M zur nächsten WEA SAS 04) und dem Umstand, dass keine Tiere innerhalb des Windparks nachgewiesen werden konnten wird kein Verbot ausgelöst.

Kiebitz

Im UG konnten elf Kiebitzreviere kartiert werden. Infolge der Flächenbearbeitung kam es immer wieder zu Gelege Verlusten und anschließenden Nachgelegen, teilweise mit Flächenwechseln. Aufgrund der Standortänderung der geplanten WEAs im Vergleich zu den bestehenden WEAs hin zu Gehölzen, vergrößern sich die als Bruthabitat geeigneten verfügbaren Ackerflächen. Aufgrund dessen werden Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Rohrweihe

Es wurde ein Rohrweihenmännchen an zwei Tagen innerhalb des Windparks beim Jagen beobachtet. Aufgrund des Verhaltens wurde der Vogel als Nichtbrüter ohne konkreten Revierbezug klassifiziert. Es gibt keine Hinweise auf ein Brutvorkommen innerhalb des UG. Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Kornweihe

Es wurde am 19.04.2022 ein adultes Männchen als Durchzügler beobachtet. Da es keine Hinweise auf ein regelmäßiges Vorkommen gibt, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Rotmilan

Aufgrund von Fundpunkten im Artenkataster gibt es ein Vorkommen im Waldgebiet nördlich des Windparks. Kartierungen aus 2021 (ecoda) konnten dieses Vorkommen nicht bestätigen. Auch im vorliegenden Gutachten (2022) konnte kein entsprechender Horstfund sowie ein Brutvorkommen im UG erbracht werden. Im Mai und Juni wurden mehrere Rotmilane während Ernteereignissen beobachtet. Bei Kartierungen zu einem Parallelprojekt in 2023 konnte ebenfalls kein Brutvorkommen im Umfeld des UG nachgewiesen werden. Da kein Brutvorkommen im UG zu existieren schein, wurde auf eine weitere Betrachtung verzichtet und eine Betroffenheit wurde ausgeschlossen.

Sumpfohreule

Für die Sumpfohreule gab es Fundpunkte aus dem Jahr 2021 im östlich an das UG angrenzenden NSG „Füchtorfer Moor“. Im vorliegenden Gutachten konnte kein Nachweis für die Art erbracht werden. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Uferschnepfe

Im März wurde östlich des UG im angrenzenden Teil des UG eine Uferschnepfe kartiert werden. Da kein Revierverhalten zu beobachten war und es keine weiteren Beobachtungen gab, wird bei dem Vogel von einem Durchzügler oder einem Individuum der lokalen Restpopulation

ausgegangen, welches später weiter in die östlich liegenden Bereiche des NSG gezogen ist. Der Meidebereich von Uferschnepfen wird mit 500 Meter angegeben, aufgrund der deutlich weiteren Entfernung des Tieres zu den WEA Standorten (>1.000 m) wird eine potentielle Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Uhu

Aus 2020 liegen Fundpunkte mit Revierverdacht ohne konkrete Lokalisierung vor. Bei den aktuellen Kartierungen konnten keine Tiere direkt nachgewiesen werden, so dass die Bestandsituation unklar ist. Aufgrund der Höhe der Rotorunterkante von ca. 80 m besteht für den Uhu kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Lediglich die WEA SAS 03 hat nur eine Höhe der Rotorunterkante von 40 Meter und stellt ein Kollisionsrisiko dar. Aufgrund der Entfernung von mehr als 1.000 Meter vom vermuteten Brutplatz besteht auch hier keine Betroffenheit.

Wespenbussard

Der Wespenbussard wird als Brutvogel mit drei Revieren vermutet. Zwei Reviere werden anhand von Flugbewegungen zweier Paare, bei denen die Männchen eine extreme Färbung haben vermutet, ein weiteres wird anhand von Flugbewegungen eines weiteren Individuums im UG vermutet, konnte jedoch nicht verortet werden. Die Anlagen WEA SAS 03 und SAS 02 liegen dabei außerhalb des 1.000 Meter Prüfradius. Die Anlagen SAS 01 und SAS 04 liegen innerhalb des Prüfradius, so dass mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen ist.

Die Reviere wurden durch das im gleichen Raum tätige Büro ecoda ebenfalls festgestellt. Zur Konfliktanalyse wurde ein gemeinsames Papier der beiden Büros erstellt.

Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos werden

Mit Inbetriebnahme der WEA "SAS 01" (Gem. 5263, Flur 2, Flst. 10) und "SAS 04" (Gem. 5051, Flur 146, Flst. 85) folgende Abschaltalgorithmen eingestellt:

Reviergründungsphase:

vom 06.05 bis einschließlich 25.05 jeden Jahres,

täglich von 7 Uhr bis 19 Uhr,

die Rotoren der WEA SAS 01 und SAS 04 vollständig abschaltet,

wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 9,5 m/s beträgt.

Jungenaufzucht:

vom 10.07 bis einschließlich 20.08 jeden Jahres,

täglich von 7 Uhr bis 19 Uhr,

die Rotoren der WEA SAS 01 und SAS 04 vollständig abschaltet,

wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,5 m/s beträgt.

Weitere planungsrelevante Vogelarten

Als weitere, festgestellte, planungsrelevante Artvorkommen mit Brut- oder Rastvorkommen ohne Konflikte mit dem Vorhaben konnten Wachteln, Schnatterenten, Kuckuck, Sperber, Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Waldkauz, Walohreule, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Heidelerche, Feldlerche, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Waldlaubsänger, Gartenrotschwanz, Star, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Feldsperling, Wiesenpieper, Baumpieper und Bluthänfling nachgewiesen werden.

Allgemeine Hinweise zum Vogelschutz

Es werden zum Schutz sonstiger Vogelarten, aber auch nicht-flugfähiger Arten der freien Landschaft, die Zeiten der Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA auf den Zeitraum vom 16.08 bis 28.02 des Folgejahres beschränkt. Abweichungen hiervon sind von gutachterlicher Zustimmung abhängig und setzen die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) voraus. Mit dieser Auflage in der Genehmigung werden die allgemeinen Brut- und Setzzeiten der Tiere in der freien Landschaft ausreichend berücksichtigt.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der potentiellen Betroffenheit von Fledermäusen wurden leitfadenkonform keine gesonderten Erfassungen durchgeführt. Bei der Bewertung der Lebensraumbedeutung und der Konfliktanalyse wurde für diese Artengruppen das Ergebnis der Datenrecherche berücksichtigt. Da keine Untersuchungen durchgeführt wurden, ist an den geplanten WEA ein pauschaler Abschaltalgorithmus einzurichten, der die WEA in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei für Fledermäuse besonders günstigen Wetterverhältnissen abschaltet (Windgeschwindigkeit < 6m/s, Temperatur > 10°C). Alternativ zu diesen festen Abschaltzeiten kann die Wirksamkeit der Abschaltung durch ein zweijähriges Gondel-Monitoring überprüft werden. In der Folge wird ein abschließendes Abschaltprogramm für die WEA festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der aus dem Monitoring resultierenden Vermeidungsmaßnahmen verbleiben im Sinne des Artenschutzrechts des Bundesnaturschutzgesetzes keine Beeinträchtigungen der Fledermäuse, die über das sozialadäquate Lebensrisiko dieser Arten signifikant hinausgehen.

Zur Minimierung baubedingter Auswirkungen bei Baumfällungen werden potenzielle Quartierstrukturen durch eine fachkundige Person auf Vorkommen untersucht.

4.2.5 Auswirkung auf den Arten- und Habitatschutz

Grundlage für die arten- und habitatschutzrechtliche Beurteilung der Errichtung von Windenergieanlagen ist der in der ASP vom Büro Stelzig verwendete Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" vom 10.11.2017.

Die Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten wurde im vorgelegten Antrag zutreffend und vollständig entsprechend der Vorgaben zum methodischen Vorgehen und zur Ermittlungstiefe durchgeführt.

Die Voraussetzungen zur sachgerechten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Untere Naturschutzbehörde lagen vor.

Der Unteren Naturschutzbehörde eingeräumten Einschätzungsprärogative lagen als maßgebliche Erkenntnisquellen der

- o.g. Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW 2017 (Leitfaden 1),
- der Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW 2013 (Leitfaden 2) und
- das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW 2017

zugrunde. Daneben wurden in der Prüfung Erkenntnisse aus aktuellen fachwissenschaftlichen Quellen, Erfahrungen aus Artenschutzprogrammen und Artenschutzmaßnahmen berücksichtigt. Abweichungen von im o.g. Leitfaden vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden im Einzelfall begründet.

4.2.6 Auswirkungen durch Flächenverbrauch und Bewertung

Durch die Errichtung der 4 WEA wird Bodenfläche an den geplanten Anlagenstandorten dauerhaft versiegelt. Die Aufstellung der WEA-Türme erfordert eine massive, runde Fundamentierung. Für die Fundamente wird insgesamt eine Fläche 1.759 m² dauerhaft versiegelt. Die anzulegenden Kranstellflächen und dauerhaften Zufahrten werden nicht vollständig versiegelt. Hierdurch kommt es auf einer Fläche von ca. 6.236 m² zu einer Teilversiegelung. Somit werden insgesamt ca. 9.248 m² dauerhaft teilversiegelt oder vollversiegelt. Die aus Schottermaterial aufgebauten Kranstellflächen bieten genügend Festigkeit für die Kranerrichtung bei gleichzeitiger Versickerung des Regenwassers.

Auf Grundlage der aktualisierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird in dem LBP unter Berücksichtigung des Kompensationsbedarfs durch den Rückbau und Bodenentsiegelung der Altanlagen (siehe S. 50 f und S. 87 des LBPs) eine Fläche von 15.337 m² für das verbleibende Kompensationserfordernis ermittelt. Die vollständige Kompensation des Eingriffs wird durch das Ökokonto „Pröbsting Teil A“ (Ökokonto K263) abgedeckt. (siehe Bedingung 1.3)

Während der Bauphase werden zudem Lager- und Montageflächen eingerichtet sowie Flächen für die Herstellung von temporären Zufahrtsflächen. Diese temporär geschotterten und befestigten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder entsiegelt.

Vor diesem Hintergrund werden die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den Flächenverbrauch kompensiert, so dass die Gesamtmaßnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht als vertretbar gewertet wird.

Alle notwendigen Maßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke werden in einem separaten Verfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf beurteilt und genehmigt.

4.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BBodSchG
- BImSchG
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Büros Stelzig von November 2023 in der aktualisierten Fassung von November 2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Büros Stelzig von November 2023 in der aktualisierten Fassung von Juni 2024

Bodenbeanspruchung:

Insgesamt erfolgen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche durch temporäre und permanente Teil- wie Vollversiegelungen in einem Umfang von 9.248 m², die mit ihrem Funktionsverlust umfassend beschrieben und bewertet werden sowie ausgeglichen werden sollen: Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter werden ausreichend thematisiert, die zugehörige Ausgleichsflächenverfügbarkeit ist gegeben.

Die Gefahr erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch eine Verunreinigung mittels freigesetzter wassergefährdender Stoffe in verschiedenen Betriebszuständen der Anlagen wird durch die Antragsunterlagen in ausreichender Weise nachvollziehbar als nicht erheblich dargestellt.

Erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ treten nicht auf, wenn die vorgesehenen Maßnahmen wie geplant auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt werden, betroffener Boden schonend bearbeitet, zwischengelagert und wiederverwendet wird, die Baustelleneinrichtung flächensparend erfolgt, temporär versiegelte sowie nach Rückbau nicht mehr erforderliche Flächen in ihren Ausgangszustand versetzt, Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen insbesondere in feuchtem/nassem Zustand ergriffen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung, zur Vermeidung bzw. zu sonstigen Vorkehrungen des Vorhabenträgers entsprechend den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. im UVP-Bericht umgesetzt werden und hierbei entsprechend § 4 Absatz 5 der gültigen Bundesbodenschutzverordnung der Vorhabenträger einen Bodenkundlichen Gutachter mit einer „Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639“ beauftragt.

Das im UVP-Bericht dargestellte Ergebnis wird von der Unteren Bodenschutz-/Abgrabungsbehörde geteilt.

Altlasten:

Die von den Maßnahmen betroffenen Grundstücke sind hinsichtlich Eingriff durch Errichtung der WEA, Zuwegungen und Lage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht in dem Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen sowie dem Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten erfasst. Auch Abgrabungsbelange sind durch die genannten Maßnahmen nicht betroffen.

4.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- WHG
- KrWG
- AwSV

Grundwasser:

Das betroffene Gebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet. Das nächste Wasserschutzgebiet liegt in ca. 3,0 km Entfernung zu der WEA SA04. Es handelt sich um das Wasserschutzgebiet (WSG) „Vermold/Füchtorf“.

Das nächste grundwasserabhängige Ökosystem befindet sich in ca. 320 m Entfernung zu der WEA SAS01; es handelt sich um das NSG „Holzplatz Füchtorf“.

Laut UVP (S. 79) ist eine Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope durch eine Wasserhaltung nicht zu erwarten. Laut UVP liegen innerhalb der rechnerisch abgeschätzten Reichweiten (des hydrologischen Berichts) zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen. Bei einer benachbarten Wasserhaltung hat eine Grundwasserentnahme von 25 cm Absenkung einen Radius von ca. 250 m. Daher wird das grundwasserabhängige Ökosystem voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden.

Bei dem betroffenen Grundwasserkörper handelt es sich um den Grundwasserkörper 3_06 „Niederung der Oberen Ems (Sassenberg/Vermold)“. Er befindet sich mengenmäßig in einem guten Zustand und chemisch in einem schlechten Zustand (u. A. Nitrat u. PSM).

An den Standorten der geplanten WEA werden Flächen versiegelt. Es handelt sich um Flächen, die bisher als Ackerfläche genutzt werden. Auf diesen Flächen anfallendes Niederschlagswasser wird nicht aufgefangen und abgeleitet, sondern vor Ort versickert. Der Verlust von Niederschlagswasser für die Grundwasserneubildung ist daher als sehr gering einzustufen.

Hinsichtlich einer möglichen Grundwasserhaltung wird ein entsprechender Hinweis in die Genehmigung aufgenommen, dass eine Grundwasserhaltung anzuzeigen ist. Es wird dann ein Nachweis über den Absenkbereich gefordert werden.

In der Gondel werden verschiedene wassergefährdende Stoffe verwendet. Austretende Stoffe können in den jeweiligen Auffangsystemen (Auffangwanne oder Gondelboden) vollständig aufgefangen werden. Damit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb und auch bei Havarien kein Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe sind daher nicht zu erwarten.

Gewässer:

Die Standorte der geplanten WEA liegen weder innerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Oberirdische Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es werden ausreichend Abstände zu den Fließgewässern eingehalten.

Im Rahmen der Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung NRW an Fließgewässern, insbesondere an berichtspflichtigen Gewässern, ist eine Auwald Entwicklung nicht auszuschließen. Im Radius der WEA SAS 01 und WEA SAS 02 verläuft der Speckengraben als berichtspflichtiges Gewässer.

Die Einleitung von geförderten Grundwasser in Fließgewässer ist grundsätzlich möglich, wenn gewährleistet wird, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fließgewässer zu erwarten sind. Die geplante Kabeltrasse kreuzt mehrere Fließgewässer. Die jeweiligen Gewässerkreuzungen haben keine nachteilige Auswirkung, wenn ein ausreichender Abstand zwischen Gewässersohle und Kabel eingehalten wird. Die Auswirkungen der Herstellung der Gewässerkreuzungen werden durch eine geschlossene Bauweise gegenüber einer offenen Bauweise deutlich minimiert.

4.2.9 Auswirkung durch Reststoffe und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- KrWG
- BImSchG

Bei der Maßnahme fallen hauptsächlich Abfälle bei der Errichtung der WEA an. Hierzu gehören entsprechend dem technischen Datenblatt Abfallmengen EP5 (Ziffer 4.1.4 des BImSch-Antrages) Verpackungen aus Papier und Pappe, aus Kunststoff und Holz sowie Eisenmetalle. Im Anlagenbetrieb fallen in sehr geringem Umfang Abfälle (z.B. Ölfiler, Wischtücher) an. Nach den Herstellerangaben werden die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt. Entsprechende Nachweise können der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Nach Beendigung des Betriebes werden die WEA inkl. Fundamente und Kranstellflächen vollständig zurückgebaut. Sämtliche Komponenten sollen soweit wie möglich recycelt werden.

Vor diesem Hintergrund werden aus abfallwirtschaftlicher Sicht die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter als vertretbar angesehen.

4.2.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- Klimaschutzziele des Bundes und der Länder
- Windenergie-Erlass NRW 2018

Die 4 WEA sollen im Offenland errichtet werden. Eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen durch den Bau von WEA bzw. Schaffung von Zuwegungen und Kranstellflächen wird theoretisch zu einer Veränderung des Kleinklimas führen. Substanzielle Veränderungen gegenüber dem bisherigen klimatischen Zustand wird es jedoch aufgrund der kleinen Fläche und der Lage nicht geben. Die örtlichen Windverhältnisse werden durch Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig verändert.

Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung

Mit der Nutzung der Windenergie als Ersatz für fossile Energieträger (Verringerung der CO₂-Problematik) sind Entlastungen für die Lufthygiene und das globale Klima verbunden. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre

2030 im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1988 um mindestens 65 % und bis zum Jahre 2040 um mindestens 88 % zu reduzieren oder bis 2045 klimaneutral zu werden. Dies bedingt unter anderem eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Nach dem Stand der Wissenschaft ist diese Reduzierung erforderlich, um die vorhandenen Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen muss sich die Planung von WEA im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potenziale orientieren. Große WEA bieten den Vorteil, dass sie eine erheblich höhere Stromproduktion aufweisen als mehrere kleinere Anlagen mit der gleichen Gesamtnennleistung, da sie durch die Anlagenhöhe einer größeren Windstärke ausgesetzt sind. Aufgrund der geringeren Zahl der Anlagen können Windenergieflächen somit besser und effizienter genutzt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebes der WEA auf das Klima überwiegen somit die Vorteile gegenüber den Nachteilen.

4.2.11 Auswirkung auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- BauGB
- Windenergie-Erlass NRW 2018
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Büros Stelzig von November 2023 in der aktualisierten Fassung von November 2024

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Ostmünsterland“, außerhalb der für das Ostmünsterland bedeutsamen bäuerlichen Kulturlandschaften. Bei der Errichtung von WEA mit den heute üblichen Höhen von größer 200 m sind ebenso Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter vorzunehmen.

Im näheren Bereich der 4 WEA befinden sich keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aus den Fachbereichen der Denkmalpflege, Archäologie und kulturlandschaftsprägende Objekte. Bodendenkmäler sind nicht vorhanden. Das Kloster Vinnenberg und das ehemalige Schloss in Sassenberg als Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit befinden sich mehr als 3 km entfernt. 4 Wegekreuze haben eine Entfernung von größer 1,4 km zu den geplanten WEA. Archäologische Bauwerke wie Hügelgräber haben einen Abstand von mehr als 840 m.

Im Rahmen der Umweltprüfung und fachlichen Einschätzung der Betroffenheit von Kulturgütern wurden keine erheblichen Konflikte mit einem einzelnen Baudenkmal bzw. letztlich in der Summe von Kulturgütern festgestellt.

4.2.12 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- Störfall-Verordnung (12.BImSchV)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können. Daneben ist nach § 5 Abs. 1 Nr.2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Die Störfall-Verordnung (12.BImSchV) konkretisiert die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr. Die Betriebsstoffmengen, die bei dem Betrieb von WEA eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwellen unbedeutend, so das WEA nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterliegen. Insofern ist auch keine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung erforderlich.

Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

5. Zusammenfassende Bewertung und UVP Entscheidung

Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren zeigt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der 4 WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und Betrieb der 4 WEA gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen.

Daher ist eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben.

6. Entscheidungsbegründung

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV und V dieses Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Baurecht

Die Bedingung 1.1 für die Rückbauverpflichtung von WEA ergibt sich aus den in der Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlass 2018 NRW beschriebenen Anforderungen (siehe hierzu auch Punkt 2 - Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen- der Begründung).

Eiswurf

Wegen der Gefahr von Eiswurf sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen oder technische Einrichtungen erforderlich (5.2.3.5 Windenergie-Erlass NRW 2018 und Anlage 2.7/12 Runderlass „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO“

vom 4. Februar 2015). Durch funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr, wie im vorliegenden Fall durch eine automatisch gesteuerte Außerbetriebnahme bei Eisbildung, wird der Gefahr von Eiswurf begegnet.

Immissionsschutz

Durch die Neuerrichtung der 4 WEA erfolgt eine Veränderung der **Geräuschsituation** vor Ort. Unter Einbeziehung der vorhandenen und genehmigten Vorbelastungs-WEA wurden die im Einwirkungsbereich der Nr. 2.2 TA Lärm befindlichen Immissionsorte gutachtlich untersucht.

Das Sachverständigenbüro Kötter Consulting Engineers GmbH und Co.KG kommt in seinem Schalltechnischen Bericht vom 23.05.2023 zu dem Ergebnis, dass an den relevanten Immissionsorten die zulässigen IRW der Nr. 6.1 TA Lärm für den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in der Zusatzbelastung eingehalten werden, wenn die WEA im Nachtzeitraum mit folgenden Betriebsmodi betrieben werden:

| | |
|-------------------|---------------------|
| WEA SAS 01 | Betriebsmodus NRVs |
| WEA SAS 02 | Betriebsmodus NRIs |
| WEA SAS 03 | Betriebsmodus NRIVs |
| WEA SAS 04 | Betriebsmodus NRIVs |

Tabelle 17

Aufgrund der in dem Schalltechnischen Bericht dargestellten Ergebnisse kann für die in der vorstehenden Tabelle benannten WEA und die jeweilig zugehörigen Betriebsmodi aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der Nachtbetrieb zum derzeitigen Zeitpunkt nicht genehmigt werden, da keine Messberichte von Abnahmemessungen mit den v. g. Betriebsmodi vorliegen.

Der Grund für die Einschränkung ist, dass nach gutachtlicher Untersuchung durch die Zusatzbelastung von den WEA-Standorten im Nachtzeitraum an den Immissionsorten teilweise punktgenau ausgeschöpft werden. An den Immissionsorten IO-01, IO-07, IO-09, IO-10, IO-12, IO-13, IO-16 Nord, IO-16 Ost, IO-21, IO-22, IO-23, IO-24, IO-27, IO-30, IO-31 und IO-32 ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Leistungsreduzierungen eine geringfügige Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um 1 dB(A). Das vorliegende Schalltechnische Gutachten bietet daher keinen Anlass für die Annahme, dass eine Überschreitung der maßgeblichen IRW bei den gutachtlich untersuchten Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden kann.

Eine Aufnahme des Nachtbetriebs der WEA ist erst dann möglich, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an der jeweils beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA des gleichen Typs mit dem jeweils gleichen Betriebsmodus belegt wird. Diese Regelung wird in den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen definiert.

Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da nach ständiger Rechtsprechung des OVG NRW die im Einwirkungsbereich der von Lärm betroffenen Anwohnern ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA einen Anspruch auf Einhaltung der IRW der Nr. 6.1 TA Lärm haben und eine Abnahmemessung, die erst nach einer Zeitspanne von 6 bis 24 Monaten erfolgt, dies nicht gewährleisten kann (siehe Punkt 12 im Protokoll der Dienstbesprechung beim MUNLV vom 02.02.2018).

Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch bei Vorlage einer Typvermessung für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus möglich, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht. Durch die Auflagen 3.10 und 3.12 wird vermieden, dass das vollständige Aufschieben des Nachtbetriebs zu erheblichen Ausfallzeiten führt und das überragende öffentlichen Interesses der Erzeugung von Strom aus Windenergie gewahrt wird.

Ebenso wird in den Nebenbestimmungen des Bescheides gemäß dem Windenergie-Erlass NRW 2018 i.V.m. den LAI Hinweisen vom 30.06.2016 eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme festgeschrieben. Aufgrund des vorliegenden Ergebnisses der Prognose ist gem. § 26 BImSchG nach der Gesamtabwägung eine Abnahmemessung (s. Auflage 3.13) erforderlich.

Unter der Berücksichtigung des Schutzgutes der menschlichen Gesundheit muss sichergestellt sein, dass die Richtwerte auch eingehalten werden. Dies kann unter den vorliegenden Voraussetzungen jedoch nicht ohne eine konkrete messtechnische Überprüfung vorausgesetzt werden (siehe Windenergie-Erlass NRW 2018 i.V.m. den LAI Hinweisen vom 30.06.2016).

Schattenwurf

Hinsichtlich etwaiger Schattenwurfimmissionen zeigt die Rotorschattenwurfprognose des Sachverständigenbüros Kötter Consulting Engineers GmbH vom 23.05.2023 auf, dass die beantragten WEA außer Betrieb zu nehmen sind, wenn eine Schattenwurfeinwirkung an einen oder mehreren Immissionsorten auftritt und diese die zulässige Höchstdauer überschreitet.

An einer Vielzahl der gutachterlich untersuchten Immissionsorte ist die zulässige Gesamtbeschattungsdauer in der Fallbetrachtung Worst Case mit $\geq 30 \text{ h/a}$ und / oder $\geq 30 \text{ min/d}$ in der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung überschritten und somit vollständig ausgeschöpft. Hier ist eine Schattenwurfkontingentierung durch sofortige Abschaltung der beantragten WEA bei Schattenwurf erforderlich, sofern durch die beantragten WEA eine Zusatzbelastung verursacht wird.

Durch den Einbau eines Schattenwurfmoduls wird bei entsprechenden Lichtverhältnissen (Schattenwurf ab einer Lichtstärke von 120 w/m^2) durch die permanente Messung der Beleuchtungsstärke bei auftretendem Schattenwurf am jeweiligen Schattenrezeptor für die Dauer der Schattenwurfeinwirkung die jeweilige WEA ausgeschaltet und der Immissionsschutz an den jeweils relevanten Immissionsorten sichergestellt. Daher wurden zur Sicherstellung des Schutzes vor unzulässigen Schattenwurfimmissionen Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen.

Lichtimmissionen

Hinsichtlich etwaiger Lichtimmissionen hat die Bezirksregierung Münster als zuständige Luftaufsichtsbehörde die Zustimmung nach § 14, Abs. 1 LuftVG für das beantragte Vorhaben mit Stellungnahme vom 05.12.2024 erteilt. Demnach sind Tages- und Nachtkennzeichnungen an den vier WEA zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen anzubringen (siehe AVV; NfL 1- 2051-20 vom 24.04.2020). Zudem sind die Standorte der vier WEA als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen. Sofern die Vorgaben der AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Da sich die beantragten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Die **Stadt Sassenberg** hat mit der Stellungnahme vom 27.09.2024 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 i.V.m. § 35 BauGB erteilt. Zudem wurde mitgeteilt, dass die Erschließung der Baugrundstücke gesichert ist und keine Kampfmittel auf den geplanten WEA-Grundstücken bekannt sind.

Naturschutz

Grundbuchliche Sicherung des Ökokontos

Mit der Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch wird demjenigen, zu dessen Gunsten dies geschieht, eine bestimmte Nutzung des betreffenden Grundstückes zugestanden. Der Grundbucheintrag gewährleistet eine dauerhafte Sicherung.

Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

Die geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 246,6 m bzw. 199,83 m stellen technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, Gestalt und Drehbewegungen der Rotoren zu weithin sichtbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen. Da eine WEA eine Dimension aufweist, die die Höhen der natürlichen Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze oder Waldgebiete erheblich übersteigt, ist die Möglichkeit, die WEA schonend in das Landschaftsbild einzufügen, nicht gegeben.

Gemäß Windenergie-Erlass NRW 2018 erfolgt die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß dem Schema „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von WEA“ des LANUV NRW (2015). Das vom Anlagenbetreiber zu zahlende Ersatzgeld wird für Naturschutz-Projekte im Kreisgebiet verwendet.

Ökologische Baubegleitung

Die korrekte Umsetzung der zahlreichen naturschutzfachlich erforderlichen Regelungen und Maßnahmen aus dieser Genehmigung, der Artenschutzprüfung, dem LBP und der Umweltverträglichkeitsprüfung als Bestandteile der Antragsunterlagen erfordert eine fachkundige Ansprechperson.

Bauzeitenregelung

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. die Überprüfung durch eine ÖBB im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann sichergestellt werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen ÖBB wird notwendig, wenn baubedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Berücksichtigung von Brutzeiten bei Gehölzarbeiten

Durch Einhaltung der Brut- und Setzzeit bzw. durch die Überprüfung einer ÖBB im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann sichergestellt werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Notwendige Gehölzarbeiten sind vorausschauend außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) zu terminieren und die Verbotsregelungen des § 39 BNatSchG zu beachten. Die Vorgaben vermeiden artenschutzrechtliche Konflikte vor allem bei Vögeln und Fledermäusen.

Allgemeine Verminderungsmaßnahmen

Alle im Eingriffsbereich vorhandenen Gehölze müssen vor jeglichen Beeinträchtigungen geschützt werden, um dauerhaft erhalten zu werden. Wurzelverletzungen, die durch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, können zum Absterben von Gehölzen führen. Ein Absterben von beeinträchtigten Bäumen würde einen Eingriff nach BNatSchG bedeuten und müsste durch den Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz genehmigt und durch Sie ausgeglichen werden. Das Lagern von Baumaterial und das Abstellen von Maschinen auf ökologisch wertvolleren Flächen als Ackerland würde zusätzliche Eingriffe in schutzwürdige Biotopstrukturen oder Grünlandflächen nach sich ziehen und vermeidbare artenschutzrechtliche Konflikte hervorrufen.

Nächtliche Bauzeitenbeschränkung

Die Störung und Tötung von geschützten Arten ist nach § 44 BNatSchG verboten. Ein erhöhtes, nächtliches Verkehrsaufkommen während der Bauphase kann eine zusätzliche Gefährdung für nachtaktive und wandernde Tierarten (z.B. Amphibien) darstellen. Die nächtliche Beleuchtung von Gehölzen kann Fledermäuse in ihren Quartieren am Ausflug hindern, sodass diese im Quartier zu Tode kommen. Auch eine Entwertung und Unterbrechung wichtiger Flugrouten an Gehölzen kann zu einer resultierenden Verlagerung von Flugwegen der Fledermäuse führen, die u.U. auf gefährlichere Straßenüberquerungen ausweichen, um zu ihren Nahrungshabitaten zu gelangen. Die

artenschutzrechtlichen Konflikte sind durch geeignete Maßnahmen oder einer Bauphase am Tag vermeidbar.

Gestaltung des Mastfußbereiches

Die Gestaltung des Mastfußbereichs zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf windenergiesensible Vögel und Fledermäuse zu vermeiden. Sie entspricht inhaltlich den Muster-Nebenbestimmungen im Leitfaden Artenschutz und Windenergie des Landes NRW.

Dauerhafte Abschaltalgorithmen für Fledermäuse

Sie haben auf detaillierte Fledermausuntersuchungen verzichtet. Gemäß dem Leitfaden Artenschutz und Windenergie des Landes NRW (Fassung 2024) ist in diesem Fall ein obligatorisches, umfassendes Abschaltzenario für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres vorzusehen. Werden die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsrisiko für Fledermausarten nicht berührt wird.

Dauerhafte Abschaltalgorithmen an der WEA SAS 01 und der WEA SAS 04 für den Wespenbussard

Der Abschaltalgorithmus erfolgt antragsgemäß. Zum Schutz des Wespenbussards, der im Umfeld des Windparks mit drei Brutrevieren nachgewiesen wurde, ist ein obligatorisches Abschaltzenario für den Zeitraum vom 06.05. bis 25.05. und vom 10.07. bis 20.08. jeden Jahres vorzusehen. Der Abschaltalgorithmus berücksichtigt die in der Literatur benannten Aktivitätsmaxima der Art im Brutgebiet (Reviergründungsphase und Jungenaufzucht). Der Zeitraum deckt den jahreszeitlichen Aufenthaltsbereich im Brutgebiet und die tageszeitlichen Aktivitätsmaxima ab. Hohe Flugaktivitäten in großen Höhen finden vorwiegend bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten statt, die gute thermische Bedingungen bieten, werden die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Wespenbussard nicht berührt wird.

Rückbau von Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen

Nach Inbetriebnahme von WEA werden das Bauvorhaben abschließende Nacharbeiten wie die Beseitigung überschüssiger Materialien oft über lange Zeiträume gestreckt. Die Auflage soll gewährleisten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Ablagerungen landschaftsfremder Stoffe, durch temporär befestigte Flächen, durch Materialtransport etc. nach einem ausreichend bemessenen Zeitraum enden.

Anlagenrückbau der zu repowernden WEA

Der Rückbau von WEA, inklusive notwendiger Vorbereitungs- und Transportmaßnahmen, kann zu Verletzungen des Artenschutzes aus § 44 I Nr. 1-3 BNatSchG führen. Die Überwachung der Einhaltung des Artenschutzes bedarf einer kompetenten Beaufsichtigung.

Wasserrecht

Zum Schutz des Grundwassers sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß der AwSV Auflagen zur Dokumentation und Betriebssicherheit für den ordnungsgemäßen Betrieb aufgenommen worden.

Beim Verzicht auf einen flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllplatz und auf eine Rückhaltung ist eine Überwachung der o. g. Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Überwachung des Befüllens und Entleerens ist eine Pflichtaufgabe nach der AwSV.

Die Anzeigepflicht bei Erdaufschluss ist gesetzlich geregelt. Mit der Auflage wird bereits ein gewisser Mindestinhalt der Anzeige gefordert. Außerdem muss im Rahmen des Anzeigeverfahrens

geprüft werden, ob die Grundwasserentnahme über die Wasserhaltung erlaubnisbefreit oder erlaubnispflichtig ist (s. § 46 Abs. 1 WHG).

Aufgrund der Grundwasserverhältnisse muss eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Ersatzbaustoffe sicher ausgeschlossen werden.

Bodenschutz

Auf Grund des erheblichen Umfangs der verschiedenartigen Bodeneingriffe ist zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen, Bodenabtrag, Lagerung und Wiedereinbau von Bodenmaterial zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen, Festlegung von Tabu-Flächen, zu Rekultivierungszielen etc. gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ein Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Begleitung erforderlich, welches mit der Unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen ist.

Luftfahrtrecht

Bauwerke wie die hier beantragte WEA sind aufgrund ihrer Höhe als Luftfahrthindernisse anzusehen, welche unter Umständen zur Störung von Flugsicherungseinrichtungen führen könnten. Sie bedürfen daher der Zustimmung gemäß § 18a LuftVG und Kennzeichnung gemäß AVV.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12,14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken bzgl. § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Arbeitsschutzrecht

Mit der beantragten Errichtung und dem Betrieb der WEA sind auch Maßnahmen verbunden, die den Arbeitsschutz während der Errichtung selbst, aber auch später während des Betriebes und der Wartung betreffen. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) hat gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird, sowie die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umwelthanforderungen hat letztlich ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der vier WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

VIII. Angewandte Rechtsvorschriften

Die in dieser Genehmigung angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

| | |
|------------------------|--|
| ASiG | Arbeitssicherheitsgesetz |
| AVV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauO NRW 2018 | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 |
| BauPrüfVO | Verordnung über bautechnische Prüfung |
| BBodSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) |
| 12. BImSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz |
| DSchG NRW | Gesetz zum Schutz und Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen |
| EEG | Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energie |
| ErsatzbaustoffV | Ersatzbaustoffverordnung |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz |
| LNatSchG | Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen |
| LPIG NRW | Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen |
| LuftVG | Luftfahrtgesetz |

| | |
|------------------------------------|--|
| LWG | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz |
| R SBB 2023 | Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz- |
| Windenergie-Erlass NRW 2018 | Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom Land Nordrhein - Westfalen vom 08.05.2018 |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz |

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

IX. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.

Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

X. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Herr Stritzke (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Monika Wobbe
Immissionsschutz